Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Niedersächsischer Landkreistag

Niedersächsischer Städtetag

Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

Handbuch

für das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren einschließlich der BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni)

Inhaltsverzeichnis **Seite**

Teil I:

1. Einführung und rechtliche Entwicklung 3
2. Anwendungsbereich 4
3. Ethische Leitlinien 5
4. Beteiligung von Menschen mit Behinderung(en) 6
5. Steuerung im Rahmen der Eingliederungshilfe 8
   - 5.1 Zugangssteuerung 8
   - 5.2 Verlaufssteuerung 9
   - 5.3 Weitere Aspekte der Steuerung 9
6. Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern 10
7. Hinweise zur Nutzung des Formularsatzes BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni) 10
8. Wirkung, Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe und Wirkungskontrolle 13
9. Teilhabezielvereinbarung 15
10. Vereinfachtes Ablaufschema des Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahrens 16
11. Verwendete Unterlagen 17

Teil II:

12. Erläuterungen der Formulare der BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni) 18
    - 12.1 F 1 Deckblatt 18
    - 12.2 F 2 Bogen A – Basisdaten 18
    - 12.3 F 2 Bogen B – Teil I - Beeinträchtigungen, Teil II - Aktivität und Teilhabe 28
    - 12.4 F 2 Bogen C – Zielplanung 39
    - 12.5 F 2 Bogen D – Ergebnis und Empfehlung 41
    - 12.6 F 3 Feststellung der Leistungen 47

Hinweis:
Wenn von Menschen mit Behinderung(en) gesprochen wird, sind auch ebenso Menschen gemeint, die von Behinderung bedroht sind (vergl. § 2 Behinderungsbegriff)
Unter dem Begriff des Trägers der Eingliederungshilfe fällt bis zum 31.12.2019 noch der Begriff des Trägers der Sozialhilfe.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

Teil I:

1. Einführung und rechtliche Entwicklung

Durch die Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im Dezember 2016 sind gravierende Veränderungen in den gesetzlichen Rahmenbedingungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung(en) erfolgt. Grundgedanke des BTHG ist es u. a., dem neuen Verständnis nach einer inklusiven Gesellschaft Rechnung zu tragen und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung(en) in der Gesellschaft als Grundpfeiler der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu stärken. Die UN-BRK konkretisiert grundlegende Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung(en). Sie erfasst Lebensbereiche wie Barrierefreiheit, persönliche Mobilität, Gesundheit, Bildung, Beschäftigung, Rehabilitation, Teilhabe am politischen Leben, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung. Der Gedanke der Inklusion ist für die UN-BRK und die von ihr erfassten Lebensbereiche grundlegend. Menschen mit Behinderung(en) gehören von Anfang an selbstverständlich mitten in die Gesellschaft.

Die Eingliederungshilfe wird ab dem Jahr 2020 aus dem bisherigen Fürsorgesystem herausgeführt und zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt. Besonderes Augenmerk hat der Gesetzgeber dabei auf die Personenzentrierung gelegt. Mit der 2. Reformstufe des BTHG sind bereits mit Beginn des Jahres 2018 umfangreiche und detaillierte Regelungen zum Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren in Kraft getreten. Dadurch werden die bisherigen Vorschriften zum Gesamtplan (§ 58 SGB XII in der Fassung bis 31.12.2017) erweitert und präzisiert.

Die inhaltliche Ausgestaltung von Leistungen unter Maßgabe der Personenzentrierung bedingt weitreichende Anforderungen an die Bedarfsermittlung und –feststellung. Die Position und Beteiligung der nachfragenden Person wird in den Regelungen des Gesamtplanverfahrens gestärkt, die trägerübergreifende Zusammenarbeit soll optimiert werden. Die Ausgestaltung von Leistungen unter Maßgabe der Personenzentrierung bedingt zukünftig hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung sowie der verbindlichen Beteiligung der im Einzelfall einzubeziehenden Akteure weitreichende Anforderungen an die Bedarfsermittlung und –feststellung.

Ein zentrales Element des neuen Gesamtplanverfahrens bildet die Bedarfsermittlung, die gem. § 142 Abs. 1 SGB XII mit Hilfe eines Instruments zu erfolgen hat, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Dabei hat das Instrument die nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe vorzusehen, die sich an den neun Lebensbereichen orientieren.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

Im Januar 2017 hat der Gemeinsame Ausschuss gem. § 5 Nds. AGB SGB XII für Niedersachsen die Einrichtung einer Projektgruppe empfohlen, die unter Leitung des Nds. Landesamtes für Soziales, Familie und Jugend ein ICF-basiertes Bedarfsermittlungsinstrument erarbeiten soll, dass den gesetzlichen Regelungen ab 2018 entspricht. Die Projektgruppe hat in einem intensiven Arbeitsprozess das vorliegende Bedarfsermittlungsinstrument Niedersachsen (kurz: B.E.Ni) erarbeitet. Die Projektgruppe setzte sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern des Nds. Landesamtes für Soziales, Familie und Jugend, dem Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus zehn verschiedenen Kreisverwaltungen und drei Stadtverwaltungen Niedersachsens.

Dieses Handbuch führt in die Anwendung von B.E.Ni ein und erläutert die einzelnen Formularteile.

Dies soll einem notwendigen Grundverständnis, der Darstellung der Beteiligung der nachfragenden Personen im Verwaltungsverfahren und der Nutzung des Instruments für die kommunale Praxis dienlich sein.

Bei B.E.Ni handelt es sich um ein `lernendes Instrument´, für das auf der Grundlage der Erfahrungen in der praktischen Anwendung sowie perspektivisch zu den BTHG-Reformstufen der Jahre 2020 und 2023 eine Weiterentwicklung vorgesehen ist.

Im Sinne der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit werden im vorliegenden Handbuch geschlechterneutrale Personenbezeichnungen verwendet.

2. Anwendungsbereich

Mit dem Rundschreiben des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie – Nr. 4/2017 wurde das Instrument der ICF-basierten Bedarfsermittlung B.E.Ni für Leistungen in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe nach § 6 Nds. AG SGB XII als verbindlich erklärt. Diese Verbindlichkeit gilt auch für dieses Handbuch, das an die Stelle des „2. Leitfaden zur individuellen Zielplanung im Rahmen des Gesamtplans für Menschen mit Behinderung(en) im Land Niedersachsen“ tritt.

Es ist von den Trägern der Eingliederungshilfe in der täglichen Praxis bei der Einzelfallsteuerung - insbesondere bei der Bedarfsermittlung und bei der Erstellung des Gesamtplans gem. § 144 SGB XII und anderer Vorschriften verbindlich anzuwenden. Insofern ist dieses Handbuch eine verbindliche Regelung für das Personal in den

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

Kommunen. Das Handbuch bezieht sich auf alle Leistungsbereiche der Eingliederungshilfe in der sachlichen Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe (teilstationär und stationär zurzeit i.d.R. bis zur Vollendung des 60. Lj.), für die Leistungen in der Zuständigkeit der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe wird es zur Anwendung empfohlen.

3. Ethische Leitlinien

Die Bedarfsermittlung, die gem. § 142 Abs. 1 SGB XII mit Hilfe eines Instruments zu erfolgen hat, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert, stellt ein zentrales Element des neuen Gesamtplanverfahrens dar. Mit B.E.Ni ist den Leistungsträgern ein landeseinheitliches ICF-basiertes Instrument zur Bedarfsfeststellung zur Verfügung gestellt worden, das den neuen rechtlichen Rahmenbedingung gem. §§ 141 ff SGB XII entspricht. Dieses Instrument gilt es mit Leben zu füllen.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass das ICF-basierte Bedarfsermittlungsverfahren nie in für Menschen mit Behinderung(en) entwürdigender oder verletzender Art und Weise verwendet werden darf. Es ist darauf zu achten, dass der Mensch mit Behinderung(en) mit seinem ihm innewohnenden Wert geschätzt und seine Autonomie respektiert wird. Es muss vermieden werden, dass einzelne Menschen etikettiert oder nur mittels einer oder mehrerer Kategorien von Behinderung identifiziert werden (siehe auch ethische Leitlinien zur Verwendung der ICF in „Einführung in die ICF“ von Schuntermann, S. 259, DIMDI). Eine offene Kommunikation sowie Transparenz und Verbindlichkeit zwischen dem Träger der Sozialhilfe und dem Menschen mit Behinderung(en) sowie die Berücksichtigung des Datenschutzes sind weitere wesentliche Voraussetzungen.

Um eine barrierefreie Kommunikation zu gewährleisten, ist es auf Seiten des Trägers der Eingliederungshilfe erforderlich, fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen und die Kommunikation unterstützende Materialien zu verwenden. Form und Ablauf der Bedarfsermittlung müssen fachlichen Standards entsprechen und den aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Zur Herstellung einer Vertrauensbasis ist es von zentraler Bedeutung, für den Menschen mit Behinderung(en) bestimmte Informationen in einer für ihn verständlichen Art und Weise zu übermitteln. Dabei ist jeweils auf die Besonderheiten der jeweiligen Behinderung(en) Rücksicht zu nehmen (z. B. Verwendung von „leichter Sprache“). Erst hierdurch wird eine aktive Beteiligungsmöglichkeit geschaffen und Vertrauen gegenüber dem Personal der Kommune und die Bereitschaft zu einer offenen Kommunikation gefördert.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

4. Beteiligung von Menschen mit Behinderung(en)

§ 106 SGB IX enthält in Bezug auf Leistungen der Eingliederungshilfe umfangreiche Beratungs- und Unterstützungspflichten des Trägers der Eingliederungshilfe gegenüber der nachfragenden Person und bestimmt, dass die Beratung in einer wahrnehmbaren Form (barrierefrei) erfolgt. Die umfangreichen neuen Regelungen machen deutlich, dass die nachfragende Person nach dem Grundsatz “nicht ohne uns über uns“ in jeder Phase des Verfahrens zu beteiligen ist.

Ein besonderer Fokus der barrierefreien Kommunikation liegt auf der Unterstützenden Kommunikation. Sie will die individuelle Art zu kommunizieren nicht ersetzen, sondern ergänzend und unterstützend wirken. Eingesetzt werden dabei u.a.

- Rituale und Routinen, die Sicherheit und Orientierung bieten können,
- sogenannte körpereigenen Kommunikationsformen wie Lautsprache und Laute, Körpersprache und Mimik oder taktile Gebärden,
- verschiedene Objekte, die ausgewählt werden wie Gegenstände, die symbolisch für Handlungen stehen können,
- grafische Symbole (z.B. Fotos, Bilder, Zeichnungen, Piktogramme) in Büchern, auf Karten oder Tafeln,
- technische Kommunikationshilfen wie Talker (Sprachausgabegeräte), Buttons,
- Unterlagen in leichter Sprache.

Ziel ist eine möglichst unabhängige Kommunikation im Alltag; kreative und individuelle Lösungen sind dafür wichtig. Damit der Mensch mit Behinderung(en) selbst in die Lage versetzt wird, seinem Willen Ausdruck verleihen zu können.

Mit der gesetzlichen Regelung, dass auf Wunsch der Menschen mit Behinderung(en) eine Person ihres Vertrauens hinzuzuziehen ist, soll insbesondere erreicht werden, dass ihnen durch die Anwesenheit und Expertise einer Vertrauensperson ein Sicherheitsgefühl vermittelt wird oder /und sie ggf. eine Hilfe zur besseren Verständigung und Kommunikation erhalten. Die Person des Vertrauens ist nicht identisch mit einer notwendigen Assistenz (z.B. Gebärdendolmetscher), deren Teilnahme zusätzlich sichergestellt sein muss.

Da Menschen mit Behinderung(en) oftmals auch (vorrangige) Ansprüche nach anderen Sozialleistungsgesetzen haben, umfasst die Beratung weiterhin die Leistungen der anderen Leistungsträger einschließlich der dazugehörigen Beratung. Die jeweiligen Verwaltungsabläufe gehören ebenfalls zur Beratung.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

Informationen und Broschüren, die insbesondere den Prozess von der Antragstellung (wo und wie bekomme ich Hilfe) über die Bedarfsermittlung und die Teilhabezielvereinbarung bis zu einem möglichen Widerspruchsverfahren verständlich und transparent darstellen, können im Beratungsprozess und ggf. bereits im Vorfeld hilfreich sein und bestehende Hemmschwellen gegenüber den Behörden abbauen. Veröffentlichungen auf der Homepage der Kommunen sind hierbei hilfreich. Eine landesweit einheitliche Struktur und Vernetzung sollte dabei angestrebt werden. Aber auch die Nutzung sozialer Medien kann unterstützend wirken, indem dort barrierefreie „Erklär-Filme“ eingestellt werden, die das Verfahren anschaulich schildern.

Zur bestmöglichen Förderung einer gleichberechtigten Teilhabe am Leben in einer inklusiven Gesellschaft sind auch Hinweise zur Leistungserbringung und zu Angeboten im jeweiligen Sozialraum Gegenstand der Beratung.

Die nachfragenden Personen sind außerdem hinzuweisen auf die ergänzende unabhängige Teilhabeberatung nach § 32 SGB IX, auf die Beratung und Unterstützung von Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege sowie von Angehörigen der rechtsberatenden Berufe und von sonstigen Stellen (z. B. Beiräte und Beauftragte von Menschen mit Behinderung(en), andere Sozialverbände).

Die gesetzlich geforderte Unterstützung hat zum einen während des gesamten Verwaltungsverfahrens zu erfolgen wie beispielsweise bei der Antragstellung oder der Erfüllung von Mitwirkungspflichten. Unterstützung durch den Träger der Eingliederungshilfe ist aber auch im Zusammenhang mit der Leistungserbringung zu leisten, beispielweise bei der Vorbereitung zur Auswahl von sowie zur Kontaktaufnahme und Begleitung zu Leistungsanbietern oder bei der Entscheidung über Leistungserbringer.

Die Beteiligung der Menschen mit Behinderung(en) kann auch dadurch sichergestellt werden, dass z. B. die Gesamtplankonferenz im Rahmen einer Zusammenkunft aller Beteiligten an einem Ort stattfindet, aber auch als Telefonkonferenz oder virtuelle Konferenz unter Nutzung von neuen Medien („Web-Konferenz“ bzw. „Video-Konferenz“). Die Form der Gesamtplankonferenz muss für eine adäquate Beteiligung der nachfragenden Person geeignet sein.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

5. Steuerung im Rahmen der Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe ist als ein gemeinsamer Prozess zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe, der nachfragenden Person und den sonstigen Rehabilitationsträgern, aber auch den Leistungserbringern zu verstehen. Die Verantwortung für die Teilhabe- und Gesamtplanung liegt in den Händen des Trägers der Eingliederungshilfe. Er gestaltet entsprechend seiner gesetzlich festgeschriebenen Aufgabe das Zusammenspiel zwischen Bedarfsermittlung, Teilhabe- und Gesamtplanung, Leistungsbemessung sowie der Leistungsvereinbarungen und steuert damit in seinem Zuständigkeitsbereich die Rahmenbedingungen der zur Verfügung stehenden Hilfen.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Verwaltungsabläufe darauf auszurichten, Menschen mit Behinderung(en) zeitnah und zielgerichtet die Leistung zu gewähren, die sie individuell benötigen,
- Bedarfsermittlung als kooperativen Prozess zwischen den laut Gesetz Beteiligten zu gestalten,
- Leistungen passgenau aufeinander abzustimmen,
- formulierte Ziele mit Zustimmung der nachfragenden Person in die Leistungs-/Förderplanung für die Leistungserbringung einzubringen,
- regional ein am Bedarf des Menschen ausgerichtetes Angebot zu entwickeln, das abgestuft, flexibel und durchlässig ist.

Die Steuerung durch den Träger der Eingliederungshilfe unterteilt sich in folgende Bereiche:

5.1. Zugangssteuerung

- Beratung von Betroffenen und Angehörigen,
- Erhebung, Ermittlung und Bewertung der Lebenssituation, Ressourcen, Umfeld Bedingungen, unter Einbeziehung von Gutachten und fachlichen Stellungnahmen,
- Abgrenzung zu Leistungsangeboten außerhalb der Zuständigkeit des Trägers der Eingliederungshilfe.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

5.2. Verlaufssteuerung

in einem ständigen Aktualisierungsprozess:
- im Rahmen der Bedarfsermittlung fallbezogene Erhebung, Ermittlung und Bewertung der Bedarfssituation, Prognose zur Erreichung der Ziele, die Überprüfung der Zielerreichung und der Wirksamkeit der Leistungen,
- Prognose bezüglich der zur Erreichung der Ziele geeigneten Leistungen,
- Aufstellung des Teilhabe- / Gesamtplans,
- Durchführung eines Teilhabe-/Gesamtplanverfahren, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen,
- fallübergreifende Weiterentwicklung von regionalen Angebotsstrukturen.

5.3. Weitere Aspekte der Steuerung

Interdisziplinärer Personaleinsatz, Personalentwicklung und Organisationsstruktur:

Wesentliche Möglichkeiten der Steuerung durch den Träger der Eingliederungshilfe betreffen die Organisation der Teilhabe- / Gesamtplanung und in diesem Zusammenhang die fachliche Qualifikation des damit befassten Personals. Es bestehen Organisationsformen, in denen Personal verschiedener Disziplinen (Sachbearbeitung, Pädagogik, Medizin etc.) in den Fachämtern eingesetzt werden. Dieses geschieht in Einzelfällen durch Bildung eigener „Fachstellen der Eingliederungshilfe“ mit vorwiegend pädagogischer Besetzung.

Zusammenarbeit und Vernetzung:

Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Leistungserbringern und die Kommunikation mit den Behindertenvertretungen und den Angehörigen sind wichtige Grundlagen für eine möglichst einvernehmliche Gestaltung der Eingliederungshilfe. Hier können örtliche Arbeitskreise und Verbünde wichtige Gremien sein, die durch den Träger der Eingliederungshilfe mit initiiert bzw. gestaltet werden können.
Eine bedarfsgerechte Leistungsgewährung setzt ein vielseitiges Angebot an Leistungen voraus. In den überwiegenden Fällen hat die Leistungsgewährung einen regionalen Bezug. Eine Zusammenarbeit mit den örtlichen Leistungserbringern kann daher sehr hilfreich sein, wenn es darum geht, passgenaue Angebote zu installieren und eine bedarfsorientierte Leistungsgewährung zu sichern. Für eine sinnvolle Weiterentwicklung der Angebotsstruktur

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

(Einwirkung auf bestehende und die Initiierung von neuen Angeboten der Eingliederungshilfe) wird des Weiteren eine regionale Bedarfs- und Angebotserhebung (Sozialplanung) benötigt.

6. Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern

Die Kooperation mit Leistungserbringern soll durch Optimierung der Kommunikationswege und Förderung der Zusammenarbeit gestärkt werden. Vertrauensbildende Maßnahmen wie das gemeinsame Erstellen von Handlungsrichtlinien oder gemeinsamen Workshops auf regionaler Ebene können hierfür Grundlagen schaffen.

Gesamtplanverfahren, die erstmalig auf der Grundlage der Bedarfsermittlung Niedersachsen (B.E.Ni.) durchgeführt werden, finden grundsätzlich ohne Beteiligung eines Leistungserbringers statt. Bei Überprüfungen des Gesamtplans wird der Leistungserbringer auf Wunsch oder mit Zustimmung der nachfragenden Person grundsätzlich am Verfahren beteiligt

7. Hinweise zur Nutzung des Formularsatzes BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni)

Der Formularsatz besteht aus mehreren Einzelbögen, die nach Buchstaben sortiert sind. Die einzelnen Bögen werden nachfolgend erläutert. Für die Erläuterungen ist es hilfreich, die entsprechenden Bögen parallel zur Hand zu nehmen. Der Formularsatz entspricht den gesetzlichen Rahmenbedingungen in der ab 01.01.2018 maßgeblichen Fassung des Artikels 12 BTHG. Die Orientierung an der Systematik der ICF beginnt bereits im Bogen A und zieht sich durch den gesamten Formularsatz. Kenntnisse über die ICF-Klassifikation sowie über das Gesamtplanverfahren i.S.d. § 141 ff. SGB XII sind daher für die korrekte Anwendung von B.E.Ni unbedingt erforderlich. In mehreren Formularfeldern ist die Erhebung von Daten von Bedeutung, um eine Beurteilung der Gesamtsituation der nachfragenden Person vornehmen zu können. Bei dem Formularsatz B.E.Ni handelt es sich vornehmlich um die Ermittlung des individuellen personenorientierten Bedarfs. Darüber hinaus soll B.E.Ni als Dokumentationsbogen dienen. Die teilweise ausführlich gehaltenen Formularteile dienen darüber hinaus als Gesprächsleitfaden.

Für die Bedarfsermittlung für Kinder und Jugendliche ist die ICF-CY hinzuzuziehen. In der ICF-CY werden die Besonderheiten der Körperfunktionen und –strukturen, die sich noch in der Entwicklung befinden, der Aktivitäten und Partizipation sowie der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen in der Altersspanne zwischen Geburt und dem Alter von 18 Jahren berücksichtigt (WHO 2017: 17). In der ICGF-CY werden beispielsweise Bereiche wie Lernen, Spielen und Nahrungsaufnahme einbezogen.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

Die Funktionale Gesundheit

Eine Person gilt nach der ICF als funktional gesund, wenn – vor ihrem gesamten Lebenshintergrund (Konzept der Kontextfaktoren) -

1. *ihre körperlichen Funktionen (einschließlich des geistigen und seelischen Bereichs) und ihre Körperstrukturen allgemein anerkannten (statistischen) Normen entsprechen (Konzept der Körperfunktionen und -strukturen),*
2. *sie all das tut oder tun kann, was von einem Menschen ohne Gesundheitsproblem (Gesundheitsproblem im Sinne der ICD) erwartet wird (Konzept der Aktivitäten) und*
3. *sie zu allen Lebensbereichen, die ihr wichtig sind, Zugang hat und sich in diesen Lebensbereichen in der Weise und dem Umfang entfalten kann, wie es von einem Menschen ohne Beeinträchtigung der Körperfunktionen oder –strukturen oder der Aktivität erwartet wird (Konzept der Teilhabe an den Lebensbereichen).*

Die ICF basiert auf dem bio-psycho-sozialen Modell, nach dem der Zustand der funktionalen Gesundheit mit dem Gesundheitsproblem (ICD) und den Kontextfaktoren variiert. Jedes Element des nachfolgend abgebildeten Modells kann Ausgangspunkt für mögliche neue Probleme sein. So können Veränderungen im Gesundheitsproblem sich auf die Körperfunktionen und –strukturen auswirken, was sich wiederum bei den Aktivitäten und der Teilhabe bemerkbar machen kann. Ebenso können sich Änderungen bei den Umweltfaktoren (z. B. Bau von Hochbahnsteigen, die bei Nutzung mit einem Rollstuhl den Zugang zu Verkehrsmitteln erleichtern) ebenfalls auf Aktivität und Teilhabe auswirken.

Die Anwendung des bio-psycho-sozialen Modells erfordert das Denken in Variationen der Kontextfaktoren: „was wäre, wenn …?“. So können Barrieren (z. B. Treppenstufen) oder das Fehlen von Förderfaktoren (z. B. Rampen) identifiziert und es kann auf eine Änderung hingewirkt werden.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

Abbildung 1: Wechselwirkungen zwischen den Komponenten der ICF

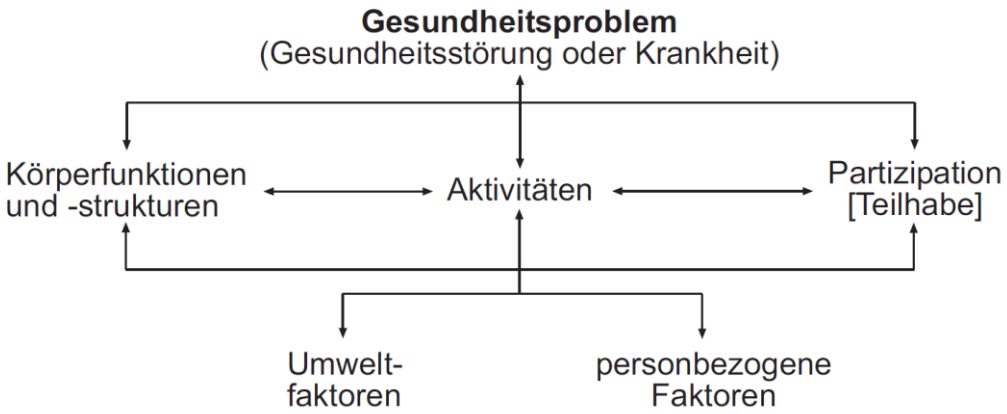

Eine Person ist in ihrer funktionalen Gesundheit (oder der Funktionsfähigkeit) beeinträchtigt (Synonym: sie weist eine funktionale Problematik auf), wenn unter Berücksichtigung ihrer Kontextfaktoren (Umweltfaktoren, personenbezogene Faktoren*) in wenigstens einer der genannten Ebenen der funktionalen Gesundheit eine Beeinträchtigung vorliegt, d. h. eine Funktionsstörung, ein Strukturschaden, eine Beeinträchtigung einer Aktivität oder eine Beeinträchtigung der Teilhabe an einem Lebensbereich.*

Damit kann der Zustand der funktionalen Gesundheit einer Person betrachtet werden als das Ergebnis der Wechselwirkung zwischen einer Person mit einem Gesundheitsproblem (ICD) und den Kontextfaktoren auf ihre Körperfunktionen und –strukturen, ihre Aktivitäten und ihre Teilhabe an Lebensbereichen.

Für die Ermittlung des Teilhabebedarfes ist eine aktuelle Diagnose nach ICD 10 erforderlich. Der Diagnoseschlüssel beschreibt Art und Schweregrad der die Behinderung(en) verursachten Gesundheitsproblems (Erkrankung). Das Gesundheitsproblem sagt nichts aus über Art und Ausprägung der darauf zurückzuführenden Teilhabe im Sinne der (Teilhabe-) Beeinträchtigung und der (Teilhabe-) Fähigkeiten.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

Der spezielle Behinderungsbegriff der ICF betrachtet das Ergebnis der negativen Wechselwirkung zwischen einer Person mit einem Gesundheitsproblem und ihren Kontextfaktoren auf ihre Teilhabe an einem Lebensbereich. Der Behinderungsbegriff in § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX hat sich in seiner aktuellen Formulierung dieser Sichtweise angenähert.

Somit kann die Bedarfsermittlung nicht abgestellt werden auf die Erkenntnis zu allgemeinen Behinderungsformen, sondern muss auf die individuelle Beeinträchtigung der Teilhabe ausgerichtet sein.

In der ICF wird die Erheblichkeit immer je Item festgelegt. Die Projektgruppe hat sich bewusst dafür entschieden, im Bogen B die Erheblichkeit ausschließlich je Lebensbereich und nicht hinuntergebrochen auf die Items des Lebensbereiches zu beschreiben. Dadurch kann das Problem oder die Probleme eines Lebensbereichs übergeordnet beschrieben und die Gesamtsituation entsprechend beurteilt werden. Ergibt sich z. B. eine volle Ausprägung der Erheblichkeit (4) in einem Lebensbereich, so leiten sich daraus die Ziele und danach der Grad bzw. das Ausmaß der Leistung ab. Das ist dann die Überleitung zu Bogen C, in dem die genannten Ziele den jeweiligen Lebensbereichen zuzuordnen sind. Diese Systematik erstreckt sich über den gesamten Formularsatz.

8. Wirkung, Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe und Wirkungskontrolle

Dass eine Wirkungskontrolle stattfinden muss, ist im Gesetz angelegt (Vereinbarung individueller Ziele im Gesamtplanverfahren, Teilhabezielvereinbarung). Das Verfahren der partizipativen Gesamtplanung soll dabei die Überprüfung bewilligter Leistungen nach Zeitabläufen ermöglichen. Die Gesamtplanung und insbesondere der Gesamtplan (§ 144 Abs. 2 SGB XII bzw. § 121 Abs. 2 SGB IX-neu) dienen u. a. der Wirkungskontrolle des Teilhabeprozesses. Dass die Wirksamkeit der Teilhabeleistungen gewährleistet ist, liegt im besonderen Interesse der nachfragenden Person. Eine Wirkungskontrolle ist daher unerlässlich und soll die Wirksamkeit der Eingliederungshilfeleistung sicherstellen und überprüfen.

Die Wirksamkeit der Leistung (Intervention) kann sich sowohl als Veränderungen im Einzelfall, bei den Zielgruppen, als auch in deren direktem und erweitertem Lebensumfeld zeigen.

Wirksamkeit ist zu verstehen als angestrebte Veränderung und / oder Stabilisierung, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf eine Dienstleistung zurückzuführen ist, unter Berücksichtigung möglicher Einflussfaktoren.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

Die Wirksamkeit der Leistungen der Eingliederungshilfe ist allgemein danach zu beurteilen, ob und inwieweit die Leistungen dazu beitragen, die im BTHG und in der UN-Behindertenrechtskonvention enthaltenen Zielsetzungen sowie die im Gesamtplanverfahren vereinbarten Ziele zu erreichen. Sie kann zeitnah oder zeitversetzt auftreten und von verschiedenen Faktoren beeinflusst werden. Auch unerwartete Effekte der erzielten Wirkungen sind möglich.

Erfolg allgemein kann u.a. an folgenden Kriterien gemessen werden: Zufriedenheit der nachfragenden Person, Qualität der erbrachten Leistung, erreichte Veränderungen bzw. Stabilisierung bei den nachfragenden Personen und Verbesserung gesellschaftlicher Problemlagen. Diese Kriterien bedürfen einer soliden Grundlage wie zum Beispiel auch der Entwicklung von Instrumenten und eines Wirkungsmodells.

Zur Beurteilung der Wirksamkeit der erbrachten Leistung sind
- die Zufriedenheit der nachfragenden Personen mit dem Grad der Zielerreichung und
- die Erreichung der vereinbarten Ziele (Ziele im Sinne der angestrebten Veränderung / Stabilisierung gegenüber der Ausgangssituation) hinzuzuziehen.

Diese Bewertung erfolgt bei der Fortschreibung der Bedarfsermittlung im Bogen B.

Grundlage der Wirkungskontrolle sind die auf eine Teilhabe des Menschen mit Behinderung(en) ausgerichteten individuellen Ziele (B.E.Ni-Bogen C und ggf. der Teilhabezielvereinbarung).

Die BAGüS führt zur Wirkungskontrolle in ihrer Orientierungshilfe zur Gesamtplanung - Stand Februar 2018 – S. 21 folgendes aus:

In § 1 Satz 1, § 4 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 SGB IX werden die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe als Ziele der Leistungen zur Rehabilitation genannt. Die in § 4 SGB IX konkretisierten Ziele, Teilhabeeinschränkungen zu beseitigen, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder deren Folgen zu mildern, sollen bei Untersuchungen zur Wirksamkeit der Leistung und zur Wirkungskontrolle Berücksichtigung finden. Im Rahmen des Gesamtplanverfahrens werden gemeinsam mit der nachfragenden Person konkrete Ziele sowie die Art und Weise der Leistungserbringung vereinbart.

Zur Prüfung, ob dies erreicht wird, also die gewünschte Wirkung erzielt wird, können zum Beispiel nachfolgende Kriterien geeignet sein:

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

- *die Beteiligung der nachfragenden Person am Teilhabeprozess*
- *die Erreichung der vereinbarten Ziele und die Geeignetheit der Maßnahmen*
- *die Ausrichtung der Leistungserbringung auf die Lebenswelt und den Sozialraum*
- *die Zufriedenheit der nachfragenden Person*
- *die Wirtschaftlichkeit der Leistungsgewährung und –erbringung*
- *die interdisziplinäre und trägerübergreifende Zusammenarbeit*

Wenn die im Einzelfall erbrachte Leistung ihre im Gesamtplan bzw. in der Zielvereinbarung angelegte Wirkung nicht entfaltet, kann dies u. a. an der Leistungsart, dem Leistungsumfang oder dem Teilhabeziel liegen. Diese sind daher zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Die Wirkungsorientierung ist nicht nur für die Einzelfallsteuerung von Bedeutung, sondern auch für die Angebotssteuerung i. S. e. bedarfsorientierten Angebotsplanung bzw. Angebotsentwicklung.

9. Teilhabezielvereinbarung

Der Träger der Eingliederungshilfe hat die Möglichkeit, mit der nachfragenden Person eine Teilhabezielvereinbarung abzuschließen. Diese muss nicht zwingend ein eigenständiges Dokument sein. Laut Gesetzesbegründung zu § 122 (Teilhabezielvereinbarung, siehe Bundestags-Drucksache 18/9522 S. 289) kann auch die Unterzeichnung bzw. Vereinbarung von im Rahmen der Bedarfsermittlung und – feststellung formulierten Zielen eine Zielvereinbarung in diesem Sinne darstellen.

Vor dem Hintergrund, dass auf veränderte Teilhabeziele (z. B. aufgrund veränderter Bedarfe) flexibel zu reagieren ist, hat der Träger der Eingliederungshilfe die Vereinbarung anzupassen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Vereinbarungsziele nicht oder nicht mehr erreicht werden.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

10. Vereinfachtes Ablaufschema des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens

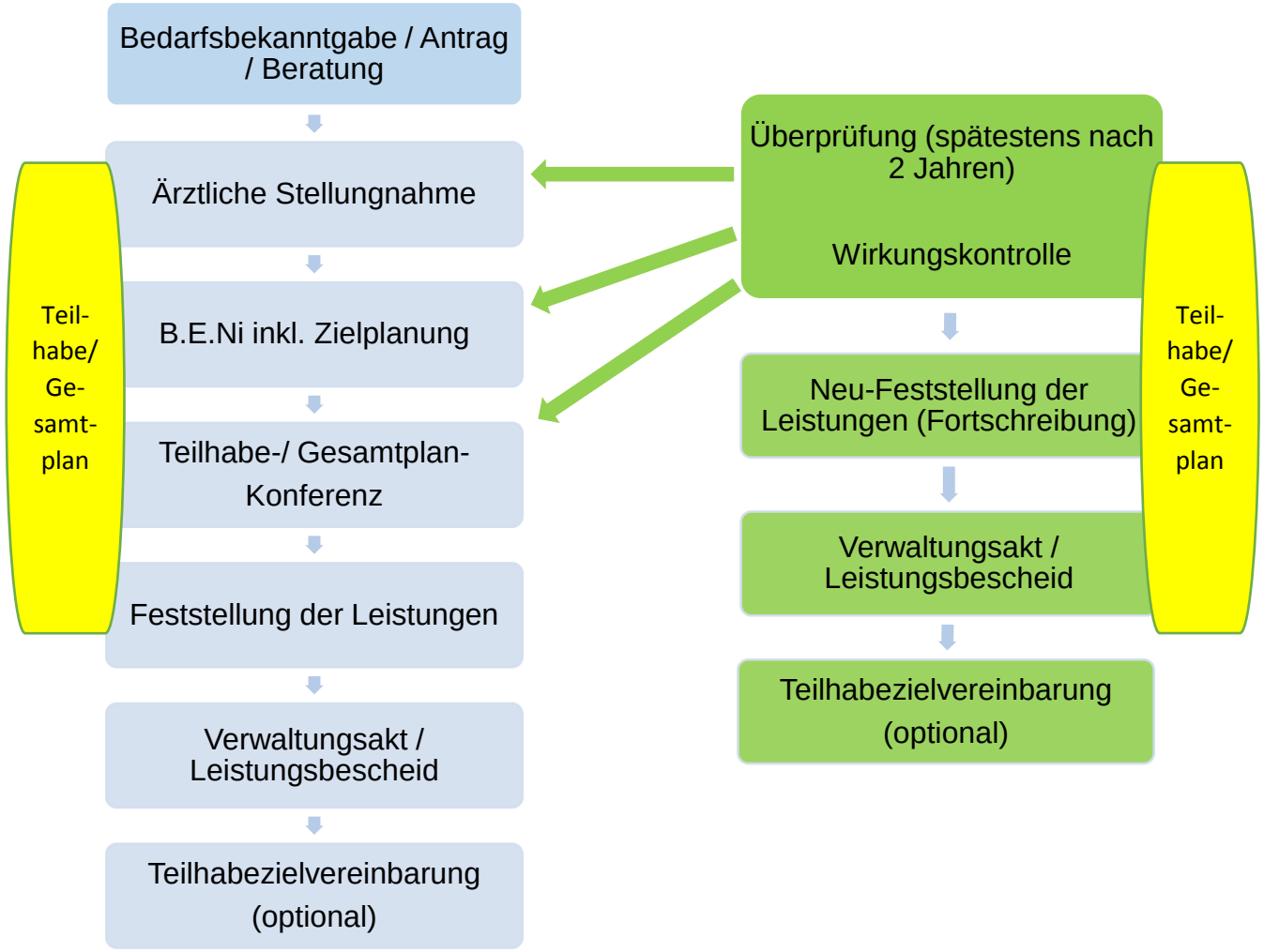

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

11. Verwendete Unterlagen

- ICF (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit), herausgegeben vom Deutschen Institut für Medizinische Dokumentation und Information, DIMDI, WHO-Kooperationszentrum für das System Internationaler Klassifikationen, 2005
  http://www.dimdi.de/dynamic/de/klassi/downloadcenter/icf/stand2005/
- Michael F. F. Schuntermann, Einführung in die ICF, Ecomed Verlag, 5. Auflage 2018 (u.a. Textpassagen in kursiv)
- Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung(en) (Bundesteilhabegesetz - BTHG) Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66, ausgegeben am 29.12.2016, Seite 3234, Drucksache 428/16; teilweise zitiert
- Übersicht der Angebote der ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen:
  https://www.teilhabeberatung.de/beratung/beratungsangebote-der-eutb

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

Teil II:

12. Erläuterung der Formulare der BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni)

12.1 F 1 Deckblatt

Das Deckblatt dient der allgemeinen Übersicht der angelegten und beigefügten Unterlagen in dem im Einzelfall durchgeführten Teilhabe- und/oder Gesamtplanverfahren. Die Formulare F1 – F3 sind dabei regelhaft fester Bestandteil der zu verwendenden Formblätter, denn diese leiten die Anwenderinnen und Anwender durch das Verfahren. Das Formular F 2 erstreckt sich auf den gesamten Formularsatz des Bedarfsermittlungsinstruments Niedersachsen (B.E.Ni), bestehend aus den Bögen A – D. Das Deckblatt enthält darüber hinaus viele individuell anzukreuzende Felder, in denen sonstige fallrelevante Dokumente und Unterlagen eingetragen werden können.

12.2 F 2 Bogen A - Basisdaten

Der Bogen A - Basisdaten enthält die grundsätzlichen Basisdaten der nachfragenden Person. Da in verschiedenen Lebensphasen unterschiedliche Schwerpunkte und Themen wichtig sind, sind die Bögen nach den großen Lebensbereichen Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr (F 2 Bogen A – Kinder und Jugendliche (KJ)) und dem Erwachsenenleben ab dem 18. Lebensjahr (F 2 Bogen A – Erwachsene) aufgeteilt, unabhängig davon, ob ggf. einzelne gesetzliche Regelungen eine andere altersmäßige Zuordnung vornehmen.

Es empfiehlt sich, den Bogen A gemeinsam mit der nachfragenden Person auszufüllen.

Gemäß § 142 SGB XII hat der Träger der Eingliederungshilfe die Leistungen nach § 54 unter Berücksichtigung der Wünsche der nachfragenden Person festzustellen. B.E.Ni ist ein Instrument zur Bedarfsermittlung im Sinne des § 142 SGB XII und somit Bestandteil des Teilhabe- und Gesamtplans. Von daher liegt die Verantwortung für die Datenerhebung in diesem Verfahren **ausschließlich beim Träger der Eingliederungshilfe**.

Der Träger der Eingliederungshilfe hat zu jeder Zeit des Verfahrens sicherzustellen, dass erhobene Daten und/oder Teildaten den am Verfahren beteiligten Personen und/oder Institutionen nur insoweit offen gelegt werden, als dies zur Klärung des Sachverhalts notwendig ist. D.h. beteiligte Personen und/oder Institutionen dürfen aus datenschutzrechtlichen Gründen in der Regel zu keinem Zeitpunkt Zugang auf die gesamten Daten des Verfahrens haben. Die Offenlegung und die Verarbeitung von Sozialdaten kann nur mit vorheriger Zustimmung der nachfragenden Person erfolgen (§ 23 SGB IX).

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

Stimmt die nachfragende Person der für die Sachverhaltsklärung notwendigen Offenlegung und Verarbeitung von Sozialdaten nicht zu, ist entsprechend der §§ 60 ff SGB I über den Antrag zu entscheiden.

1. **Personenbezogene Daten**			Az. ☐
Name, Vorname ,		Geschlecht: ☐ weiblich ☐ männlich ☐ trans/inter	
Geburtsdatum	Geburtsort		
Familienstand Bitte auswählen	Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsstatus	
Anschrift (aktueller Aufenthalts-/Wohnort, z.B. Wohnung, Einrichtung, ggfs. Einrichtungsnr. nach QUOTAS):			
Letzter Gewöhnlicher Aufenthaltsort:			
Telefonnummer	Fax	Mobil	E-Mail

Die Erfassung der personenbezogenen Daten ist vor allem bei Neubeantragung wichtig. In Fällen, bei denen eine Weiterführung der Leistungen geprüft wird, sind die Daten zu aktualisieren. Bei Folgeanträgen wurde hier zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung die Option „Änderung bei Fortschreibung“ eingefügt. Sind bei den personenbezogenen Daten Änderungen eingetreten, so kann dies durch das Setzen eines Kreuzes kenntlich gemacht und die Änderungen können im Folgenden eingefügt werden. Wird kein Kreuz gesetzt, gelten die früher erhobenen Daten fort.

Aufgenommen werden hier die personenbezogenen Daten, die individuell die Identität der Person klarstellen und grundlegende Informationen sowie Eckdaten wie Alter, Wohnort oder Kontaktdaten beinhalten.

Erhält die nachfragende Person bereits Leistungen in einer Einrichtung der Eingliederungshilfe, kann letztere über

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

die Einrichtungsnummer (derzeit noch nach Quotas) näher bestimmt werden.

Zur Klärung der Zuständigkeit ist eine Angabe zum letzten „Gewöhnlichen Aufenthalt“ unerlässlich.

Einige dieser Eckdaten (z. B. Geschlecht und Alter) werden auch als **personenbezogene Faktoren** bezeichnet. Personenbezogene Faktoren gehören zu den Begrifflichkeiten der ICF. Zwar sind sie nicht klassifiziert, bilden jedoch eine wichtige Komponente als **Kontextfaktoren.** Diese Faktoren sind der besondere Hintergrund des Lebens und der Lebensführung einer Person und umfassen Gegebenheiten des Individuums, die nicht Teil ihres Gesundheitsproblems sind.

2. Vorgeschichte und aktuelle Situation ☐

2.1. Eltern

Elternteil 1	Elternteil 2
☐ leiblicher Elternteil ☐ Adoptiv- ☐ Pflegeelternteil ☐ verstorben am	☐ leiblicher Elternteil ☐ Adoptiv- ☐ Pflegeelternteil ☐ verstorben am
Name, Vorname Anschrift Tel., Fax, E-Mail	Name, Vorname Anschrift Tel., Fax, E-Mail

Die Eltern sind Bitte auswählen

2.2. Kinder: ☐ keine Kinder

Anzahl: Geb.daten: , davon im eigenen Haushalt lebend:

2.3. Lebensverlauf und Wohnverhältnisse in der Vergangenheit und heute ☐

Jahr	Lebensverlauf / Wohnsituation

In der Vorgeschichte der nachfragenden Person werden biographisch relevante Daten erfasst.

In Nr. 2.2 wird nicht nur erfasst, wie viele Kinder in welchem Alter zur nachfragenden Person gehören, sondern ob diese auch im selben Haushalt leben, weil dies nicht nur in Hinblick auf den Bedarf an Eingliederungshilfe relevant sein kann, sondern auch Auswirkungen auf die Lebenswelt der nachfragenden Person hat. Im Bogen für Kinder und Jugendliche können hier Geschwister erfasst werden.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

Aktuelle Wohnsituation: ☐ allein lebend ☐ im Familienverband ☐ in einer Wohngemeinschaft ☐ ☐ in einer Partnerschaft ☐ alleinerziehend ☐ in einer Einrichtung ☐ Sonstiges_____	
2.4. Schulische Laufbahn / berufliche Situation ☐ ohne Schulabschluss ☐ ohne Berufsabschluss ☐	
erreichter Schulabschluss	
weitere Bildungsabschlüsse	
erlernter Beruf	
zuletzt ausgeübter Beruf oder Beschäftigungen	
Arbeits- und berufsfördernde Maßnahmen	
Angestrebte und nicht erreichte Abschlüsse	
Sonstiges	
2.5. Arbeitsverhältnisse / Tätigkeiten in der Vergangenheit und heute ☐	
Jahr	Arbeitsverhältnis / Tätigkeit
2.6. Finanzielle Situation (Einkommen, Vermögen und Belastungen) ☐	

In Feld 2.3 können die Wohn- und Lebensverhältnisse bei Bedarf ausführlicher beschrieben werden. Wichtig ist hierbei, sich nur auf die Informationen zu beschränken, die für die Beurteilung des Hilfebedarfs in Bezug auf die Eingliederungshilfe relevant sind. In diesem Bereich geht es nicht um eine ausführliche Darstellung einer Biographie oder einer Anamnese, sondern auf die Benennung und Kurzerläuterungen für wichtige Lebensphasen oder Wohnsituationen.

Im Bereich der Felder 2.4 und 2.5 werden Informationen zum Bildungsgrad und zum Bildungsabschluss aufgeführt.

Unter „Sonstiges“ können z. B. Fachpraktiker-Ausbildungen oder Zertifizierungslehrgänge erfasst werden.

Unter 2.6 wird die finanzielle Situation erfasst. Die Einkommens- und Vermögenssituation ist in mehrfacher Hinsicht von Bedeutung. Zum einen kann sie sich als Kontextfaktor auf das Krankheitsgeschehen auswirken (z. B. können Schulden einen negativen Einfluss auf den Verlauf einer

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

☐ Erwerbs-/Berufstätigkeit ☐ Rentenarten (§ 33 SGB VI, z.B. (Regel)Alters-/ EM-/ Sonstige) ☐ Leistungen der Gesetzl. Unfallversicherung (SGB VII) ☐ Leistungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht ☐ Unterhalt von Ehe-/Lebenspartner/in, Angehörigen ☐ Krankengeld/Übergangsgeld ☐ Arbeitslosengeld I (SGB III) ☐ Arbeitslosengeld II (SGB II) ☐ Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII) ☐ Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII) ☐ Wohngeld (WoGG) ☐ Sonstiges:	Vermögen (z.B. Eigentum, Lebensversicherungen) ☐ ja ☐ nein Schulden ☐ nein ☐ ja, ca. in €

Depression haben). Zum anderen ist die finanzielle Situation bei der Ermittlung von Eigenanteilen zu berücksichtigen. Ferner könnte ein anderer Rehabilitationsträger auch für weitere Teilhabeleistungen zuständig sein, wenn von ihm bereits Leistungen erbracht werden.

Soweit Leistungen oder Beratungsangebote bisher nicht in Anspruch werden, aber nach Lage der Dinge ggf. zustehen könnten (z. B. Wohngeld), sollte die nachfragende Person auf die Möglichkeit, entsprechende Leistungen geltend zu machen, hingewiesen werden.

3. **Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht, Schwerbehindertenausweis**
☐ Ein Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht wurde bisher nicht gestellt. ☐ Ein Erstantrag wurde gestellt am ☐ Ein Neufststellungsantrag wurde gestellt am ☐ Der Antrag wurde abgelehnt ☐ Eine Behinderung nach dem Schwerbehindertenrecht wurde festgestellt mit Bescheid vom durch **GdB** ☐ Es ist ein Schwerbehindertenausweis ausgestellt worden bis , GdB ☐ unbefristet ☐ Es liegt eine Gleichstellung vor; Bescheid vom durch
Merkzeichen: ☐ H (Hilfslosigkeit) ☐ Bl (Blindheit) ☐ 1 Kl (1. Klasse)

In Nr. 3 sind nur Eintragungen erforderlich, wenn eine Feststellung nach Teil 3 des SGB IX (Schwerbehindertenrecht) vorliegt. Handelt es sich dagegen um einen Erstantrag nach dem Schwerbehindertenrecht und sind Beeinträchtigungen bisher nicht festgestellt worden, so sind hier keine Eintragungen vorzunehmen.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

☐ B (Begleitperson)	☐ TBl (Taubblindheit)	☐ kriegsbeschädigt
☐ EB (Entschädigungsberechtigt)	☐ aG (außergewöhnliche Gehbehinderung)	☐ RF (Rundfunk/Fernsehen)
☐ Gl (Gehörlosigkeit)	☐ G (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit)	
☐ VB (Versorgungsberechtigt)		

Die nachfolgenden Aussagen zum Schwerbehindertenausweis geben sowohl Aufschluss über bereits festgestellten Behinderungen als auch über möglicherweise zu berücksichtigende andere Träger von Rehabilitationsleistungen und den von ihnen ggf. bereits erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen (z.B. legt das Merkzeichen „kriegsbeschädigt“ nahe, dass ein Anspruch auf Leistungen der Kriegsopferversorgung bestehen müsste).

4. **Pflegegrad nach dem SGB XI (Soziale Pflegeversicherung)** ☐
☐ keine Einstufung
☐ Antrag / Höherstufungsantrag wurde gestellt am
☐ Antrag / Höherstufungsantrag wurde abgelehnt am
☐ Eingestuft in Pflegegrad ☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5, Beginn der Anerkennung:
Zuständige Pflegekasse (Name, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Aktenzeichen)

Erhält die nachfragende Person Leistungen der Pflegeversicherung, sind hier auch Aussagen über den Pflegegrad und den Beginn der Anerkennung zu treffen.

Unter Nummer 5 werden alle bisherigen Erkenntnisse über die Umweltfaktoren und weitere für die nachfragende Person erheblichen Gegebenheiten festgehalten. Auf die Nennung der Kapitel der Umweltfaktoren ist an dieser Stelle verzichtet worden.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

5. **Umweltfaktoren** ☐
5.1 Rechtliche Vertretung ☐

5.2 Gerichtsbeschluss zu der Erlaubnis freiheitsentziehender Maßnahmen gem. § 1906 BGB ☐

5.3 Krankenversicherung ☐

5.4 Verfügbare Ressourcen ☐			
Hilfsprodukte und Technologien i.S. der ICF einschl. Hilfsmittel			
● ● ●			
Selbsthilfe und Leistungen anderer Leistungsträger ☐			
		Inanspruchnahme - Namen, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail, ggf. Aktenzeichen - Leistungsumfang und –dauer	
☐	Soziale Unterstützung (Familie, Freunde, Nachbarn, Ehrenamtliche)		
☐	Sozialraum		
☐	Sozialberatung		
☐	Schuldnerberatung		
☐	Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (SGB IX)		

Nr. 5.4 dient als Gesprächsleitfaden. Hier sollten alle relevanten Eintragungen vorgenommen werden.
Einzutragen sind sowohl die materiellen Ressourcen, also die Mittel, auf die eine Person zurückgreifen kann, um Hilfe oder Entlastung zu schaffen. Hier sind aber auch die sozialen Ressourcen gemeint, also die sozialen Beziehungen, in die die Person eingebunden ist und die bei der Bewältigung spezifischer Probleme emotionale, kognitive u. a. Unterstützung leisten.

Zu den materiellen Ressourcen gehören **die Hilfsprodukte und Technologien i. S. der ICF** einschließlich der Hilfsmittel ebenso wie die Selbsthilfe und die Leistungen anderer Leistungsträger. Hilfsprodukt und Technologie i. S. der ICF ist jedes Produkt und

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

☐	Sozialpsychiatrischer Dienst		
☐	Suchtberatung		
☐	Leistungen zur Eingliederung (SGB II, SGB III)		
☐	Fachärztliche und ärztliche Behandlung (SGB V)		
☐	Häusliche Krankenpflege (SGB V)		
☐	Ambulante psychiatrische Pflege (SGB V)		
☐	Sonstige med. Rehabilitation (SGB V) z.B. Krankengymnastik		
☐	Institutsambulanz (SGB V)		
☐	Psychotherapie (SGB V), sonstige therapeutische Unterstützung		
☐	Berufliche und/oder medizinische Rehabilitation (SGB VI)		
☐	Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII)		
☐	Leistungen der Jugendhilfe (SGB VIII)		

Instrument sowie jede Ausrüstung oder Technologie, das/die zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Menschen angepasst oder speziell entworfen worden ist (z. B. Rollstuhl, Hörgerät, Sprachcomputer). Zu den verfügbaren Ressourcen können auch Hilfsprodukte und Technologien gehören, die nicht als Hilfsmittel von Rehabilitationsträgern anerkannt werden und daher nicht aus öffentlichen Mitteln übernommen werden.

Meistens sind Menschen in ein Netz aus familiären, freundschaftlichen und nachbarlichen Beziehungen eingebunden und erhalten aus diesem Umfeld Unterstützung und Hilfe. Auch gibt es ehrenamtlich tätige Menschen, deren Hilfe ggf. in Anspruch genommen werden kann oder bereits wird.

Unter 5.4 werden die bereits zur Verfügung stehenden Leistungen und bereits in Anspruch genommenen Ressourcen erfasst. Von besonderer Bedeutung könnten im Einzelfall auch die Aufnahme von Informationen und Kenntnissen über bestehende Angebotsstrukturen und

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

☐	Integrationsfachdienst (SGB IX)		
☐	Haushaltshilfe (SGB XI, SGB XII)		
☐	Leistungen der Pflegekasse (SGB XI)		
☐	Leistungen der Hilfe zur Pflege (SGB XII)		
☐	Mobilitätshilfen (SGB XII)		
☐	Leistungen nach KOF/KOV (z.B. Opferentschädigung)		
☐	Sonstige Hilfen		

Möglichkeiten (z. B. in Bezug auf den Sozialraum ehrenamtliche Helfer, örtliche Gegebenheiten wie Zugänglichkeit von Gebäuden) sein.

Informationen und Adressen über die ergänzenden und unabhängigen Teilhabeberatungsstellen (EUTB) befinden sich unter www.teilhabeberatung.de.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

5.5 Bezugspersonen, Person des Vertrauens ☐	
Name, Vorname Anschrift	
E-Mail	
Art der Beziehung	

Auf Verlangen der nachfragenden Person kann eine Person ihres Vertrauens am Teilhabe- / Gesamtplanverfahren beteiligt werden. Dies kann insbesondere auch ein ihn beratender anderer Mensch mit Behinderung(en) oder eine von den Leistungsträgern so weit wie möglich unabhängige Beratungsinstanz sein. Entsprechendes kann für die Bedarfsermittlung gelten. Die Art der Beziehung (z. B. Nachbar, Freund, Verwandter) sollte kenntlich gemacht werden.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

12.3 F 2 Bogen B – Teil I - Beeinträchtigung, Teil II - Aktivität und Teilhabe

Der Bogen B (Aktivität und Teilhabe) dient als Grundlage für die Erfassung von Ressourcen und Beeinträchtigungen im Rahmen der Bedarfsermittlung. Der Bogen B orientiert sich dabei an der Komponente „Aktivität und Teilhabe“ im Modell der ICF. Die Kodierungen für diese Komponente beginnen mit dem Buchstaben **d** (abgeleitet aus „life **d**omains“ – in der deutschen Übersetzung der ICF: Lebensbereiche).

Insgesamt beschreibt die ICF neun Lebensbereiche, die anhand des Bogens B systematisch bearbeitet werden können (in Klammern sind die entsprechenden Items der ersten Ebene gem. ICF angegeben):

1. Lernen und Wissensanwendung (d1)
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen (d2)
3. Kommunikation (d3)
4. Mobilität (d4)
5. Selbstversorgung (d5)
6. Häusliches Leben (d6)
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen (d7)
8. Bedeutende Lebensbereiche (d8)
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben (d9)

Diese Lebensbereiche hat der Gesetzgeber in § 142 Abs. 1 SGB XII aufgenommen und bestimmt, dass das Instrument zur Ermittlung des individuellen Bedarfs die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in eben diesen Lebensbereichen vorzusehen hat.

B.E.Ni hat diese gesetzlichen Vorgaben aufgegriffen und begreift den Bogen B als Leitfaden für das Gespräch mit den nachfragenden Personen für eine personenzentrierte Bedarfsermittlung – im Sinne eines gemeinsamen Austausches über die Wahrnehmung von Problemen in verschiedenen Lebensbereichen. **Grundsätzlich ist im Bogen B eine Gesamtbewertung des Problems vorzunehmen. Bei der Fortschreibung ist die Qualität der erbrachten Leistung bezüglich ihrer Wirksamkeit einzuschätzen.** Dabei sollen die Fragen A bis D helfen. Im Gespräch mit der nachfragenden Person sollte zunächst ermittelt werden, welche Lebensbereiche betroffen sind, welche nicht und in welchen Lebensbereichen Schwerpunkte zu setzen sind. Damit sollte dann ggf. begonnen werden. Grundsätzlich ist eine Beratung über die Möglichkeiten der Leistungen der Eingliederungshilfe erforderlich, damit nicht Hoffnungen geweckt werden, die mit den

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

Leistungen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt werden können.
Leistungen der Eingliederungshilfe setzen voraus, dass die Motivation zur aktiven Mitwirkung der nachfragenden Person besteht. Bei Menschen mit schweren kognitiven und / oder körperlichen Beeinträchtigungen wird die Motivation regelmäßig angenommen.

Im Verlaufe dieses Gespräches mit dem Bogen B können sich Hinweise darauf ergeben, dass andere Leistungsträger bei der weiteren Bedarfsermittlung einzubinden sind. Dies muss dann entsprechend im Bogen D vermerkt werden, damit anschließend das Verfahren als Teilhabeplanverfahren weitergeführt werden kann.

Teil I - Beeinträchtigungen

1. Gesundheitliche Situation - aktuelle Diagnosen (ICD-Schlüssel) ☐

Bezeichnung / Beschreibung	ICD-Code	festgestellt durch Befundbericht/ Stellungnahme/Gutachten u.a. von	am

Hier wird die gesundheitliche Situation aus medizinischer Sicht erfasst, indem die aktuelle Diagnose bezeichnet und der dazugehörige ICD-Code angegeben wird. Die ICD ist ein multiaxiales Klassifikationsschema, mit dem ein Gesundheitsproblem beschrieben werden kann. Es verzeichnet Gesundheitsstörungen, Krankheiten, Verletzungen etc.. Festgehalten werden sollte, durch wen die aktuelle Diagnose gestellt wurde und zu welchem Zeitpunkt dies geschehen ist. Die Eintragungen können durch das medizinische Personal des Öffentlichen Gesundheitsdienstes oder durch die Übernahme der Beschreibungen und

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

2. Hinweise zu Körperstrukturen und –funktionen		
Welche Beeinträchtigungen liegen im Bereich der Körperstrukturen und –funktionen vor?	festgestellt durch Befundbericht/ Stellungnahme/Gutachten u.a. von	am
Aktuelle Medikation:		

Codierungen aus Stellungnahmen oder klinischen/ärztlichen Befunden erfolgen. Bei einer erneuten Antragstellung sollte überlegt werden, ob auch zu der gesundheitlichen Situation weitere Informationen erforderlich sind.

Nicht jede Erkrankung nach ICD hat Beeinträchtigungen im Bereich der Körperstrukturen und –funktionen zur Folge. Es ist daher festzuhalten, welche Beeinträchtigungen aufgrund der aktuellen Diagnose im Bereich der Körperstrukturen und –funktionen vorliegen. Auch sollte festgehalten werden, durch wen die aktuellen Feststellungen (Konzept der Körperfunktionen und –strukturen) getroffen wurden und zu welchem Zeitpunkt dies erfolgt ist.
Die Nutzung der hinterlegten ICF-Codierung ist zu empfehlen, eine Beschreibung der Beeinträchtigungen würde aber auch genügen.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

3.Mögliche Verursachung durch Dritte ☐ nein ☐

Geht die Beeinträchtigung auf eine Schädigung durch eine andere Person oder eine Sache (z. B. Gewalttat nach dem OEG, Unfall, Impfschaden, mangelhafte ärztliche Behandlung) zurück?

Inanspruchnahme

Namen, Ansprechpartner, Telefon, Fax, E-Mail - Sachverhaltsschilderung - evtl. Gerichtsurteil(e) (Gericht, Datum, Az.)

Art der Schädigung im Sinne des Sozialen Entschädigungsrechts (SER)

☐ OEG ☐ BVG/HHG ☐ IFSG ☐ StrafRehaG/VerwRehaG

Bezeichnung der Schädigungsfolgen:

Grad der Schädigung:

Datum aktueller Bescheid:

Geht eine Beeinträchtigung auf eine Schädigung durch eine andere Person oder eine Sache (z. B. Unfall oder Impfschaden) zurück, so kann der geschädigte Mensch privatrechtliche Ansprüche gegen den Schädiger haben.
Liegen Schädigungen im Sinne des Sozialen Entschädigungsrechts vor, können hieraus vorrangige Ansprüche bestehen. Es sind daher die Schädigungsfolgen aufzunehmen sowie der Grad der Schädigung und das Datum des aktuellen Bescheides.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

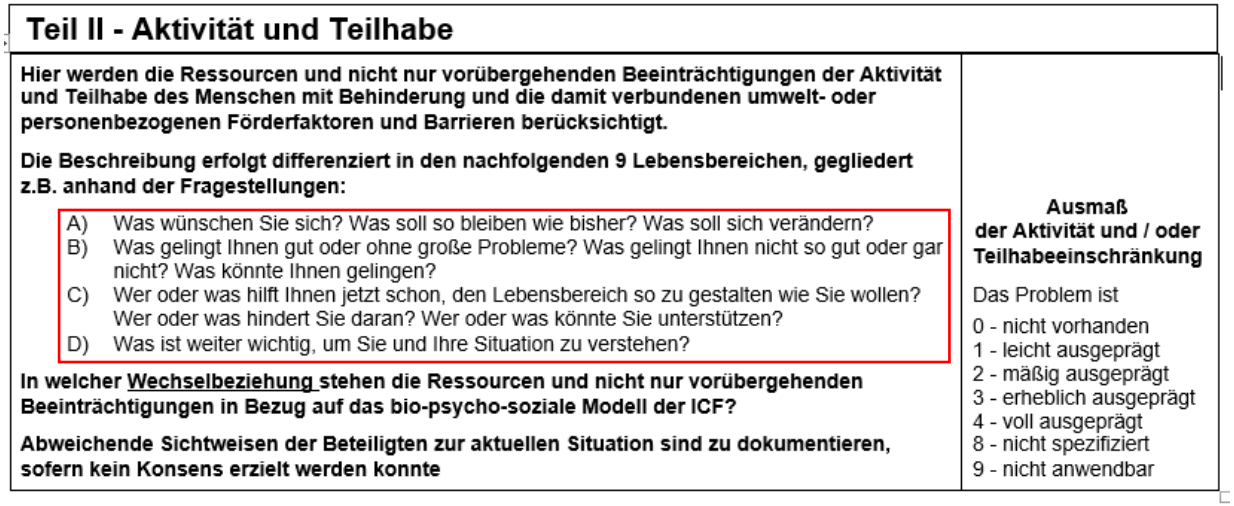

Teil II - Aktivität und Teilhabe

Hier werden die Ressourcen und nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigungen der Aktivität und Teilhabe des Menschen mit Behinderung und die damit verbundenen umwelt- oder personenbezogenen Förderfaktoren und Barrieren berücksichtigt.

Die Beschreibung erfolgt differenziert in den nachfolgenden 9 Lebensbereichen, gegliedert z.B. anhand der Fragestellungen:

A) Was wünschen Sie sich? Was soll so bleiben wie bisher? Was soll sich verändern?
B) Was gelingt Ihnen gut oder ohne große Probleme? Was gelingt Ihnen nicht so gut oder gar nicht? Was könnte Ihnen gelingen?
C) Wer oder was hilft Ihnen jetzt schon, den Lebensbereich so zu gestalten wie Sie wollen? Wer oder was hindert Sie daran? Wer oder was könnte Sie unterstützen?
D) Was ist weiter wichtig, um Sie und Ihre Situation zu verstehen?

In welcher Wechselbeziehung stehen die Ressourcen und nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigungen in Bezug auf das bio-psycho-soziale Modell der ICF?

Abweichende Sichtweisen der Beteiligten zur aktuellen Situation sind zu dokumentieren, sofern kein Konsens erzielt werden konnte

Ausmaß der Aktivität und / oder Teilhabeeinschränkung

Das Problem ist

0 - nicht vorhanden
1 - leicht ausgeprägt
2 - mäßig ausgeprägt
3 - erheblich ausgeprägt
4 - voll ausgeprägt
8 - nicht spezifiziert
9 - nicht anwendbar

Das Gespräch mit der nachfragenden Person kann anhand des Bogens B für alle neun Lebensbereiche geführt werden. Dabei wird versucht, im Spannungsfeld von der Aktivität einer Person (Durchführung von Handlungen oder Aufgaben) und der Teilhabe (Einbezogen sein in Lebenssituationen) wesentliche Beeinträchtigungen zu ermitteln. Dies erfolgt anhand der für jeden Lebensbereich gleichen Fragestellungen A-D:

A) Zunächst werden die Wünsche und Vorstellungen bzw. Ziele der nachfragenden Person erfragt. Dazu gehören sowohl Aussagen zu Bedingungen und Faktoren, die sich ändern sollen als auch solche, die bestehen bleiben sollen. Hierzu gehören auch evtl. geäußerte Wünsche nach § 8 SGB IX. Die Wünsche sollen unkommentiert aufgenommen werden. Inwieweit die Wünsche realisiert werden können wird in Bogen D erörtert. Im Falle der Fortschreibung einer Bedarfsermittlung sollte in diesem Kontext auch nach der Zufriedenheit zu den bislang durchgeführten Maßnahmen gefragt werden.

B) Hier wird der Bereich von individuellen (Leistungs-) Fähigkeiten und Beeinträchtigungen bearbeitet. Stärken und Schwächen der Person werden thematisiert, aber auch deren eventuelle Potentiale, so dass hier die Beziehung von Leistungsfähigkeit und tatsächlicher Leistung angesprochen werden. Abgebildet werden die Fähigkeiten, Kenntnisse und Beeinträchtigungen die für den Antragssteller in seiner aktuellen Lebenssituation von Bedeutung sind. Die Beschreibung der Leistung im Sinne der ICF ist unvollständig, wenn nicht erfasst wird, unter welchen derzeitigen Gegebenheiten sie erbracht wird, und welche dieser Gegebenheiten sich förderlich oder hinderlich auswirken.

C) Dieser Fragenkomplex behandelt Faktoren in der Umgebung der nachfragenden Person, die eine Teilhabe fördern (Förderfaktoren) oder beeinträchtigen (Barrieren). Um die Förderfaktoren oder Barrieren beurteilen zu können, ist es zunächst sinnvoll, eine Auseinandersetzung mit den Teilhabewünschen und ggfs. den daraus zu entwickelnden Teilhabezielen zu führen. Nur auf diesem Hintergrund können die Kontextfaktoren beurteilt werden. Die Kontextfaktoren sind als Risikofaktoren oder Ressourcen in die Bedarfsermittlung einzuschätzen. (z.B. kann eine Assistenzkraft förderlich oder hinderlich in Bezug auf

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

die Selbstständigkeit der nachfragenden Person sein.). Die Fragestellungen unter B) und C) erfassen auch die verfügbaren und aktivierbaren Selbsthilferessourcen (§ 121 Abs. 4 Nr. 3 SGB IX).

D) Schließlich wird nach wichtigen Aspekten gefragt, die in den drei vorhergehenden Fragenkomplexen nicht erfasst wurden.

Nutzen Sie zur Befragung die vorformulierten Fragen – bei Bedarf passen Sie diese mit Blick auf die nachfragende Person an!

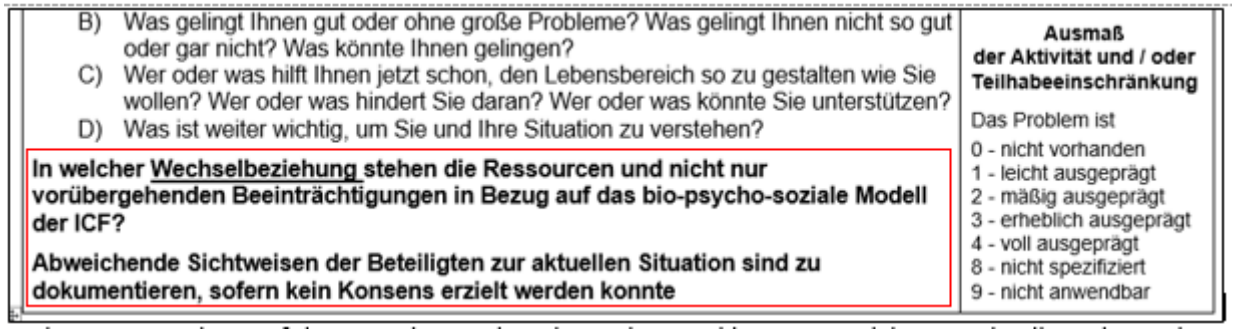

In der Gesamtschau auf den einzelnen Lebensbereich ist zu klären, in welcher Wechselbeziehung die einzelnen Komponenten zueinander stehen. Die Leistung der nachfragenden Person in den Lebensbereichen hängt von den Gegebenheiten der Umwelt ab. Daher ist zu fragen: Wie kommt es zur eingeschränkten Teilhabe? Welchen Anteil haben Förderfaktoren und Barrieren bei der Entfaltung von Funktionsfähigkeiten? Schließlich gibt es die Möglichkeiten, unterschiedliche Sichtweisen zu dokumentieren, z. B. in der fachlichen Beurteilung der nachfragenden Person und deren eigenen Einschätzung. Bei Dissens sollten die unterschiedlichen Sichtweisen dokumentiert werden.

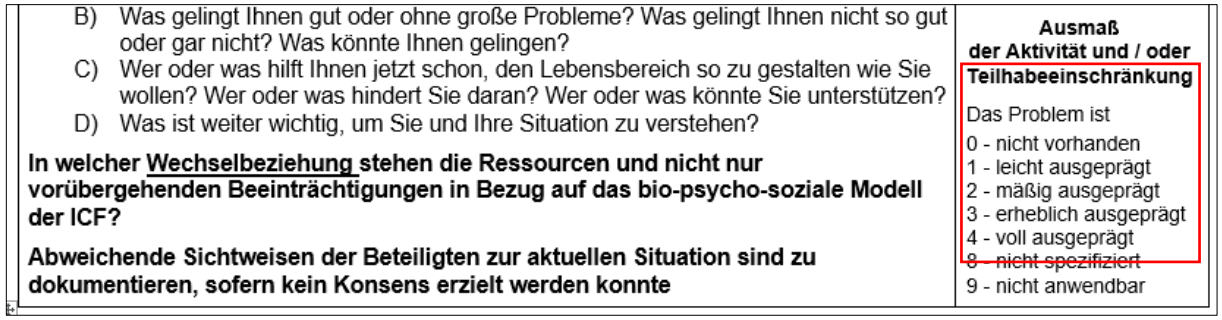

In der rechten Spalte auf Seite 1 des Bogens B ist die aktuelle Kodierungsskala der ICF dargestellt. Sie dient zur Beurteilung des Ausmaßes des Problems in den Aktivitäten und / oder Teilhabeprozessen. Mit der Fortschreibung ergibt die Kodierung die Möglichkeit auch zur Einschätzung der Wirksamkeit der erbrachten Leistung.

Im Gespräch mit der nachfragenden Person wird unter Berücksichtigung des abschließend unter „Wechselbeziehungen“ ermittelten Ergebnisses für diesen Lebensbereich festgelegt:

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

- Betrifft die Beeinträchtigung nur die Aktivitäten, nur die Teilhabe – oder beide Aspekte?
- Wie hoch ist das Ausmaß des Problems, bezogen auf diese Festlegung?

Es bleibt allerdings der Auftrag zu bearbeiten, für die einzelnen Lebensbereiche möglichst einheitliche Standards zur Quantifizierung des Ausmaßes der jeweiligen Aspekte entwickeln.

Erstes Beurteilungsmerkmal (Ausmaß oder Größe des Problems)

xxx.0	Problem nicht vorhanden	(ohne, kein, unerheblich ...)	0-4%
xxx.1	Problem leicht ausgeprägt	(schwach, gering ...)	5-24%
xxx.2	Problem mäßig ausgeprägt	(mittel, ziemlich ...)	25-49%
xxx.3	Problem erheblich ausgeprägt	(hoch, äußerst ...)	50-95%
xxx.4	Problem voll ausgeprägt	(komplett, total ...)	96-100%
xxx.8	nicht spezifiziert		
xxx.9	nicht anwendbar		

Die Kodierung orientiert sich an den folgenden Prozentangaben.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

1 LERNEN UND WISSENSANWENDUNG Dieser Bereich befasst sich mit Lernen, Anwendung des Erlernten, Denken, Probleme lösen und Entscheidungen treffen (ICF: d110-d199).	0 ☐	1 ☐	2 ☐	3 ☐	4 ☐	8 ☐	9 ☐

Gegebenenfalls Auswahl bedeutsamer Items:

Item aus LB 1	Item aus LB 1
Item aus LB 1	Item aus LB 1
Item aus LB 1	Item aus LB 1

A) Wunsch/Veränderung

B) Fähigkeiten ↔ Beeinträchtigungen

C) Förderfaktoren ↔ Barrieren

D) Weitere wichtige Hinweise

Wechselbeziehungen

Abweichende Sichtweisen

Der erste Lebensbereich „Lernen und Wissensanwendung“ (d1) umfasst auf der zweiten Ebene gem. ICF die Items d110-d199.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

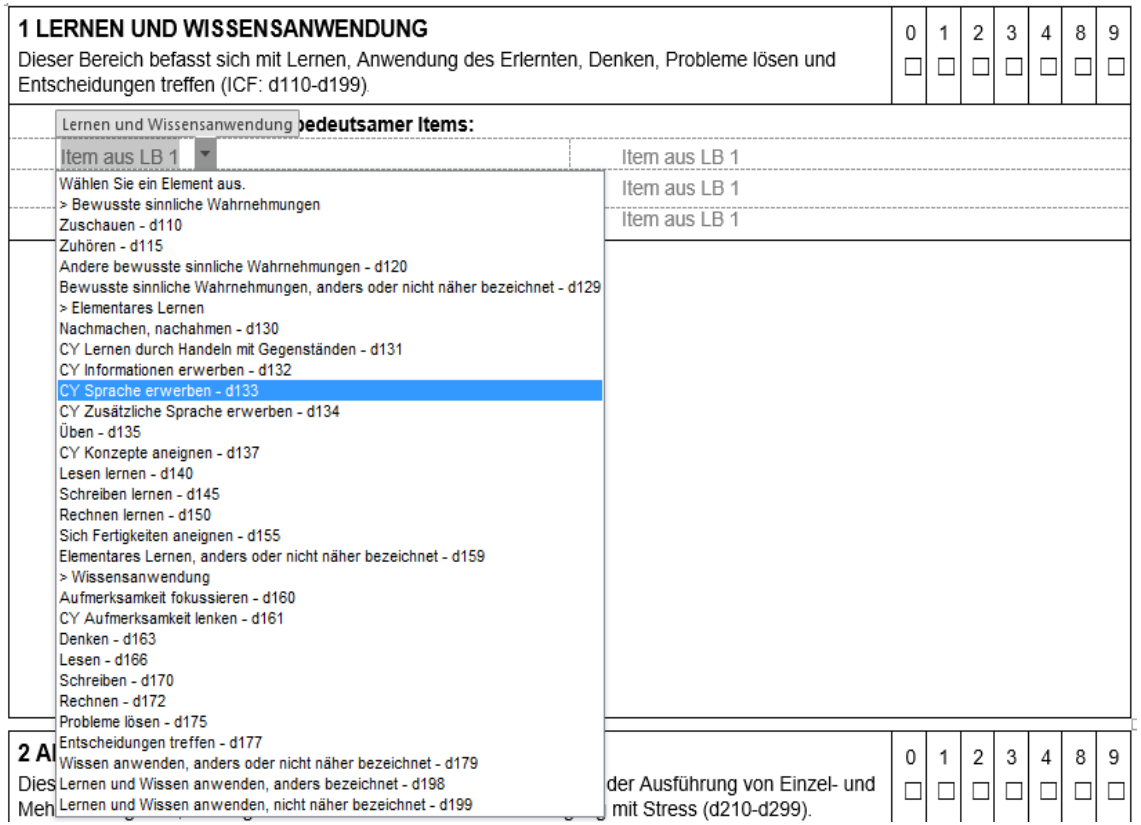

Bis zu sechs bedeutsame Items können per Drop-down-Menü im oberen Bereich ausgewählt werden, z. B. CY Sprache erwerben – d133. Die Items mit der Kennung CY beziehen sich auf die Version der ICF für Kinder und Jugendliche – **c**hildren and **y**outh. Diese können bei Kindern und Jugendlichen ergänzend zur allgemeinen ICF genutzt werden.

Nimmt man im zweiten Feld noch ein Item (Zuhören – d115) dazu, erhält man folgendes Ergebnis:

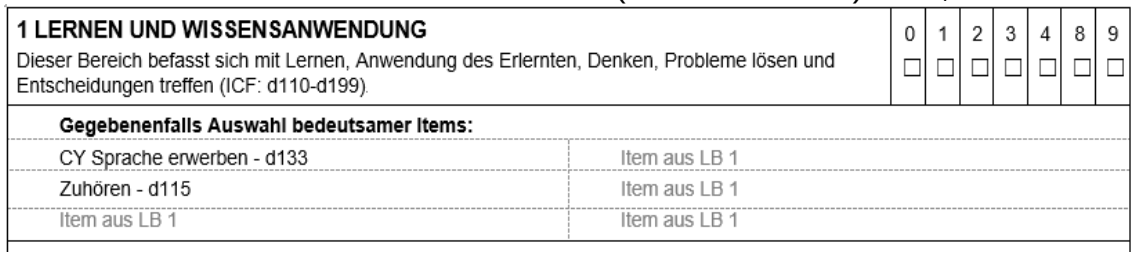

Es müssen nicht alle sechs Felder mit Items hinterlegt werden. Beginnen Sie ggf. mit weniger, aber bedeutsamen Items, die im Falle einer Fortschreibung ergänzt oder auch verändert werde können. In diesem Beispiel ist je ein Item aus

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

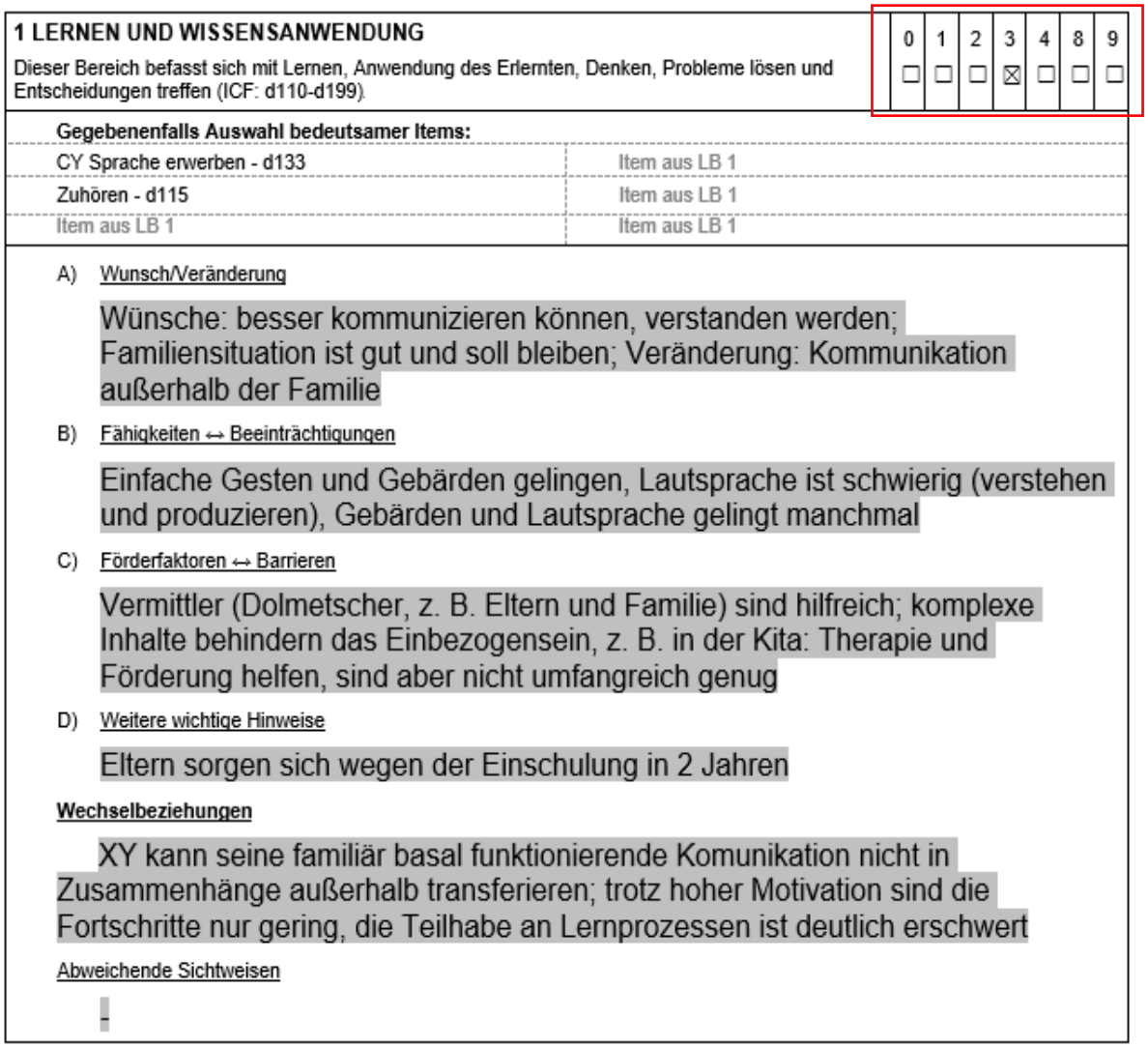

1 LERNEN UND WISSENSANWENDUNG

Dieser Bereich befasst sich mit Lernen, Anwendung des Erlernten, Denken, Probleme lösen und Entscheidungen treffen (ICF: d110-d199).

0	1	2	3	4	8	9
☐	☐	☐	☒	☐	☐	☐

Gegebenenfalls Auswahl bedeutsamer Items:

CY Sprache erwerben - d133	Item aus LB 1
Zuhören - d115	Item aus LB 1
Item aus LB 1	Item aus LB 1

A) Wunsch/Veränderung

Wünsche: besser kommunizieren können, verstanden werden; Familiensituation ist gut und soll bleiben; Veränderung: Kommunikation außerhalb der Familie

B) Fähigkeiten ↔ Beeinträchtigungen

Einfache Gesten und Gebärden gelingen, Lautsprache ist schwierig (verstehen und produzieren), Gebärden und Lautsprache gelingt manchmal

C) Förderfaktoren ↔ Barrieren

Vermittler (Dolmetscher, z. B. Eltern und Familie) sind hilfreich; komplexe Inhalte behindern das Einbezogensein, z. B. in der Kita: Therapie und Förderung helfen, sind aber nicht umfangreich genug

D) Weitere wichtige Hinweise

Eltern sorgen sich wegen der Einschulung in 2 Jahren

Wechselbeziehungen

XY kann seine familiär basal funktionierende Komunikation nicht in Zusammenhänge außerhalb transferieren; trotz hoher Motivation sind die Fortschritte nur gering, die Teilhabe an Lernprozessen ist deutlich erschwert

Abweichende Sichtweisen

-

der allgemeinen ICF und der ICF-CY ausgewählt worden.

Die weiteren Felder sind mit Freitext auszufüllen. Hier kommen in Stichworten die wesentlichen Ergebnisse aus den Fragekomplexen A-D zum Ausdruck, aber auch die Einschätzungen in den Wechselwirkungen und evtl. abweichende Sichtweisen.

Beispielhaft könnte dies wie nebenstehend aussehen.

Abschließend ist im oberen rechten Tabellenfeld (rote Markierung) eine Gesamtbewertung des Problems bzw. eine Einstufung des Ausmaßes des Problems für das gesamte Kapitel 1 (d1) vorzunehmen. Grundlage ist die gemeinsame Einschätzung der „Wechselbeziehungen“ mit der Fragestellung nach dem Ausmaß des Problems:

- Betrifft die Beeinträchtigung nur die Aktivitäten, nur die

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

Teilhabe – oder beide Aspekte?
- Wie hoch ist das Ausmaß des Problems, bezogen auf diese Festlegung?

Das Eintragen der Einstufung erfolgt durch Anklicken mit der Maus (im Beispiel wird das Problem mit der Stufe 3, also erheblich, eingestuft).

Gibt es mehrere Lebensbereiche (Kapitel), in denen Beeinträchtigungen bzw. Probleme ermittelt wurden, erfolgt für jeden Lebensbereich gemeinsam mit der nachfragenden Person die Einschätzung, in welchem Ausmaß das Problem vorliegt. Bitte berücksichtigen Sie dabei auch die Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Lebensbereichen!

Dieses Prinzip der Bearbeitung wiederholt sich in den folgenden acht Kapiteln 1 bis 9 (bzw. d2-d9). Gibt es in einem Kapitel kein Problem, wird dies mit einer 0 markiert. Weitere Eintragungen sind dann nicht notwendig.

Sonstiges:

Konnte die nachfragende Person nicht an der Bedarfsermittlung beteiligt werden, ist dies in dem Feld „Sonstiges“ zu dokumentieren und zu begründen. Es ist zu prüfen, ob eine Entscheidung nach Aktenlage erfolgen kann (s. auch §§ 60ff SGB I).

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

12.4 F 2 Bogen C – Zielplanung

Die Bedarfsermittlung erfolgt unabhängig von konkreten Leistungen. Die Systematik des Formularsatzes leitet hier von Bogen B (Beeinträchtigungen, Aktivität und Teilhabe) auf den Bogen C (Zielplanung) über. Die in Bogen B ermittelten und vorliegenden Beeinträchtigungen und ihre Auswirkungen auf die Teilhabe des Menschen werden mit ihren Wechselbeziehungen beschrieben. Dabei werden die Komponenten des bio-psycho-sozialen Modells der ICF ins Verhältnis zueinander gesetzt. Ein Bedarf beschreibt immer die gegenwärtige Situation der nachfragenden Person.

Für die Klärung bzw. Feststellung der Leistungen müssen individuelle Ziele zwingend vereinbart werden. Ein Ziel ist immer eine angestrebte zukünftige Situation. Selbstbestimmung, Eigenverantwortung und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe der nachfragenden Person sind dabei maßgebend. Die Motivation und der persönliche (Handlungs-)Wille steuern die Beschreibung eines Ziels mit. Für die Ermittlung der Leistung sind in einem angemessenen Gespräch folgende Fragestellungen relevant: Was wünscht sich die nachfragende Person in Hinblick auf die Teilhabe bzw. was will sie erreichen? Welche Potenziale kann die nachfragende Person bei sich aktivieren bzw. könnten aktiviert werden? Welche Veränderungsmotivation liegt bei der nachfragenden Person vor, kann geweckt werden oder kann sie selber entwickeln.

Eine persönliche Beteiligung ist dabei notwendig, weil die Ziele sich an den persönlichen und individuellen Wünschen und Lebensvorstellungen der nachfragenden Person orientieren und gemeinsam zu entwickeln und zu konkretisieren sind (§ 141 SGB XII).

Rechtzeitig zum Ende des Bewilligungszeitraumes (bei Bedarf auch früher) sollte ein erneuter Teilhabeplan zur Verfügung stehen, damit ggf. eine bedarfsgerechte Leistung in Anspruch genommen werden kann. Dabei sind die Erfahrungen und Einschätzungen der nachfragenden Person hinsichtlich der bisherigen Ziele zu ermitteln. Dazu können ebenso die Erkenntnisse des Leistungserbringers (z. B. durch Verlaufsberichte) und weiterer Personen aus seinem Umfeld beitragen (Bezug: voriger Bogen B). Bei der Bedarfsermittlung wird somit eine Verbindung zwischen den in Bogen B neu ermittelten Bedarfen und den im vorherigen Bogen C dokumentierten Zielen hergestellt. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Vereinbarungsziele nicht oder nicht mehr erreicht werden, sind die Beteiligten und der oder die Leistungserbringer verpflichtet, dies mitzuteilen. Der Träger der Eingliederungshilfe hat dann den Gesamt- oder Teilhabeplan anzupassen

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

Im oberen Teil der Tabelle wird dokumentiert, ob es sich um eine Zielplanung in einem Neu- oder einem (fort)laufenden Fall handelt. Ebenfalls sind das Datum des Gesprächs sowie die bearbeitende Person des Leistungsträgers einzutragen. Die Ziele sollen ausschließlich im Rahmen einer Teilhabeplan- oder Gesamtplankonferenz ermittelt und vereinbart werden.

Leitziel	
☐ Erste Zielplanung zusammengefasst am:	☐ Fortschreibung von

Zunächst ist ein Leitziel zu vereinbaren. Leitziele sind im Allgemeinen die Ziele, durch die der Mensch seine persönliche Teilhabe erreicht sieht. Leitziele beziehen sich auf eine Situation in weiterer Ferne, können aber bei der Weitergewährung von Leistungen verändert werden (z.B. möchte die Person in eine eigene Wohnung ziehen, auf dem ersten Arbeitsmarkt tätig sein oder eine Regelschule besuchen). Hierbei sind grundsätzlich positiv besetzte Perspektiven für die persönliche Zukunft zu formulieren. Aus dem Leitziel heraus werden konkretere Ziele entwickelt.

Grundsätzlich wird in Bogen C immer wieder der Bezug zu den Bedarfen in Bogen B hergestellt. Jedes Ziel ist einem der 9 Lebensbereiche aus Bogen B zuzuordnen. Ein Ziel kann sich auf mehrere Lebensbereiche erstrecken. In dem Fall sind dann alle betroffenen Lebensbereiche aufzuführen.

In der Spalte „Wie wichtig ist das Ziel“ schätzt die nachfragende Person aus ihrer Sicht die Wichtigkeit ihrer Ziele ein (Selbstbewertung).

Die Prioritäten bei den Zielen können unter den Beteiligten voneinander abweichen und müssen nicht bzw. noch nicht zu einer Leistung führen (siehe Bogen D).

In der Spalte „Anmerkungen“ soll deshalb eine Priorisierung der Ziele auf der Basis einer fachlichen Einschätzung vorgenommen werden (Fremdbewertungen). Welches Ziel sollte als erstes bearbeitet werden, damit andere Ziele daran anknüpfen oder aufgebaut werden können?

Hiermit bestätige ich, dass ich an der Erstellung der Bedarfserfassung und den geplanten Zielen mitgewirkt habe. Datum der Zielplanung: Datum

In diesem Abschnitt bestätigt die nachfragende Person mit der Unterschrift ihre persönliche Zielplanung. Im gesamten Formularsatz bildet dieses Unterschriftenblatt die einzige Möglichkeit, zu dokumentieren, wer an der Bedarfsermittlung (persönlich) beteiligt gewesen ist. Zu den Beteiligten gehören neben der nachfragenden Person und den Mitarbeitenden des Leistungsträgers bei Bedarf auch die

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

Person des Vertrauens. Es ist im Vorfeld zu klären, welche weiteren Beteiligten (z.B. die rechtliche Vertretung) bei der Bedarfsermittlung einzubeziehen sind.

Im Unterschriftenfeld bzw. auf dem Bogen sollte vermerkt werden, wenn die nachfragende Person behinderungsbedingt nicht in der Lage gewesen ist, eine Unterschrift zu leisten oder nicht aktiv an der Zielplanung teilnehmen konnte. Es kann auch vermerkt werden, wenn unterstützte Kommunikation verwendet worden ist.

12.5 F 2 Bogen D Ergebnis – Empfehlung

Im Bogen D „Ergebnis – Empfehlung“ werden die festgestellten Bedarfe aus B und die Ziele aus C den Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX zugeordnet. Die Zuordnung ist notwendig, um zu klären, wer zuständiger Leistungsträger sein kann und nach welchen Leistungsgesetzen die Leistungen zu erbringen sind.

Außerdem enthält der Bogen D Fragen zu Art und Umfang der Leistungen.

Der Bogen D dient als Schnittstelle zu den Leistungen anderer Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX und der Pflegeversicherung.

☐ **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation**

Bedarfe / Ziele (aus Bogen B und Bogen C)		Leistung/en (mögliche Anspruchsgrundlage/n)	Leistungs-form	LBGr oder bei ambulanten Leistungen FLS und Qualifikation der Fachkraft	Mögliche/r Leistungsträger
Bogen B – Lebensbereich	Bogen C – Lfd.. Nr.				
☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9	☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7		Wählen Sie ein Element aus.		☐ Träger der Sozialhilfe / der Träger der Eingliederungshilfe ☐ andere (r) Träger, und zwar

In der Spalte „Bedarfe/Ziele“ sind die festgestellten Bedarfe aus Bogen B und Bogen C einzutragen. Die Eintragung erfolgt durch Anklicken des jeweiligen Kästchens zu den Lebensbereichen (1-9), in dem Bedarfe festgestellt worden sind. Immer vorausgesetzt der Bedarf löst auch eine Leistung in der gewählten Leistungsgruppe aus. Aus Bogen C wird das jeweilige Ziel (1-7) ausgewählt, welches in der ausgewählten Leistungsgruppe einen Förderbedarf begründet.
Achtung!
Bedarfe und Ziele, die keine und/oder noch keine Leistungen auslösen, sind unter „Ziele (Bogen C) die keine oder noch keine Leistung

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

	auslösen“ aufzuführen (siehe Erklärung unter dieser Rubrik).

In der Spalte „Leistungen“ können Eintragungen vorgenommen werden, wenn sich der festgestellte Bedarf bereits einer Anspruchsnorm zuordnen lässt. Hier kann die Bezeichnung des Leistungsgesetzes eingetragen werden, aus dem sich der jeweilige Anspruch herleiten lässt (z.B. SGB V, SGB VI oder SGB XII).

In der Spalte „Art/Umfang“ kann ein Element ausgewählt werden, das die Förderform der Leistung festlegt.

In der nachfolgenden Spalte „LBGr oder bei ambulanten Leistungen die Fachleistungsstunden (FLS) und ggfs. die Qualifikation der Fachkraft“ sind Eintragungen wie folgt vorzunehmen:

- Handelt es sich vom Umfang her um eine teil- und/oder stationäre Leistung und ist hierfür der Träger der Eingliederungshilfe zuständiger Träger, ist an dieser Stelle die jeweils zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer einvernehmlich festgelegte LBGr nach HMB-W, HMB-T oder dem Schlichthorster Modell einzutragen. Das in der Anlage 4 der Fortführungsvereinbarung zum Landesrahmenvertrag (FFV LRV) vorgegebene Einstufungsverfahren gilt entsprechend. Der mit dem Instrument B.E.Ni ermittelte Bedarf bietet bei Erstanträgen die Grundlage für die vorläufige Einstufung durch den Leistungsträger. Sobald die endgültige einvernehmliche Einstufung vorgenommen wurde, ist sie an dieser Stelle nachzutragen. Der Nachtrag ist im Deckblatt entsprechend zu dokumentieren.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

Hinweis: Die zwischen den Leistungsträgern und Leistungserbringern auf der Grundlage der FFV LRV geschlossenen Verträge sind für beide Vertragsparteien bindend und sind bis zum Inkrafttreten einer etwaigen Nachfolgeregelung die Grundlage für die Verpreislichung teilstationärer oder stationärer Leistungen.

Bei ambulanten Leistungen erfolgt die Festlegung der Anzahl von Fachleistungsstunden wie bisher auf den jeweiligen Einzelfall bezogen. Dies gilt auch für die geforderte Qualifikation des eingesetzten Personals.
In der Spalte „Mögliche/r Leistungsträger“ kann ein oder können mehrere Leistungsträger eingetragen werden.

☐ **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Bedarfe / Ziele (aus Bogen B und Bogen C)		Leistung/en (mögliche Anspruchsgrundlage/n)	Art / Umfang	LBGr oder bei ambulanten Leistungen FLS ggf. Qualifikation des Personals	Mögliche/r Leistungsträger
Bogen B – Lebens-bereich	Bogen C – lfd. Nr.				
☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9	☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7		bitte auswählen		☐ Träger der Sozialhilfe / der Träger der Eingliederungshilfe ☐ andere (r) Träger, und zwar

Im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist in vielen Einzelfällen eine Abstimmung mit der Agentur für Arbeit oder dem Träger der Rentenversicherung erforderlich.
Außerdem kann im Einzelfall die Zusammenarbeit mit einem örtlichen Integrationsfachdienst angezeigt sein.
Zu beachten sind insbesondere die Rundschreiben Nr. 1/2017 von 14.06.2017 zum Budget für Arbeit und Nr. 5/2017 vom 15.12.2017 hinsichtlich der Beteiligung des Fachausschusses der Werkstatt für behinderte Menschen.

☐ **Unterhaltsichernde und andere ergänzende Leistungen**

Leistungsträger	Antragsdatum	Datum des Bescheides	Anspruchsgrundlage	Bewilligungszeitraum von bis

Hier werden unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen aufgenommen, sofern der zuständige Rehabilitationsträger hierüber bereits einen Bescheid erteilt hat.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

	Der Träger der Eingliederungshilfe ist nach § 6 SGB IX kein Leistungsträger von unterhaltsichernden und anderen ergänzenden Leistungen.

☐ **Hilfen zur Teilhabe an Bildung** ☐ **Bis 31.12.2019 für den Träger der Sozialhilfe – Leistungen nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 SGB XII**	Für die Leistungsgruppe „Hilfen zur Teilhabe an Bildung“ kann der Träger der Eingliederungshilfe frühestens ab 01.01.2020 zuständiger Leistungsträger sein. Bis zum 31.12.2019 gilt noch altes Recht, d.h. es können nur Hilfen zur angemessenen Schulbildung und zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf entsprechend der aufgeführten Rechtsgrundlage erbracht werden. Es ist grundsätzlich möglich beide Leistungen anzukreuzen, dann muss allerdings neben dem Träger der Eingliederungshilfe ein weiterer Leistungsträger zuständig sein.

☐ **Leistungen zur sozialen Teilhabe** ☐ **Bis 31.12.2019 für den Träger der Sozialhilfe - Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**	Für die Leistungen zur sozialen Teilhabe gilt für den Träger der Eingliederungshilfe, wie bereits bei den Hilfen zur Teilhabe an Bildung ausgeführt, zunächst noch altes Recht. Hier ist es grundsätzlich möglich, beide Leistungen auszuwählen mit der Folge, dass dann neben dem Träger der Eingliederungshilfe ein weiterer Leistungsträger zuständig sein muss.

☐ **Es bestehen Anhaltspunkte für eine Pflegebedürftigkeit (§ 141 Abs. 3 SGB XII bzw. § 22 Abs. 2 SGB IX). Sofern Pflegebedürftigkeit bereits festgestellt wurde, sind die Daten aus Bogen A zu entnehmen.**	Pflegeleistungen der Pflegekasse gehören nicht zu den Rehabilitationsleistungen nach dem SGB

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

Bedarfe (aus Bogen B)	Antrag gestellt am	Pflegegrad (soweit bekannt)	Anspruchsgrundlage	Bewilligungszeitraum von bis	Pflegekasse / Az.
☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9					

IX. Dennoch kann es zur Feststellung der Leistungen nach § 54 SGB XII erforderlich sein, die Pflegekasse an dem Verfahren zu beteiligen. Dies ist z. B. immer dann der Fall, wenn die Bedarfsermittlung ergibt, dass ein Teil der Bedarfe Pflegebedarfe sind und Pflegeleistungen bisher nicht oder nicht in dem entsprechenden Umfang in Anspruch genommen wurden. Insoweit kann diese Zeile auch im Hinblick auf eine eventuell erforderliche Neueinstufung durch die Pflegekasse genutzt werden.

☐ **Es bestehen Anhaltspunkte für einen Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt (§ 141 Abs. 4 SGB XII)**

Bedarfe (aus Bogen B)	Antrag gestellt am	Art der Leistung	Anspruchsgrundlage	Bewilligungszeitraum von bis	Leistungsträger
☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9					

Hier gilt im Prinzip das Gleiche wie bei den Pflegeleistungen. Ergeben die Ermittlungen Anhaltspunkte für einen Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt, soll der Träger dieser Leistung an dem Verfahren beteiligt werden, wenn dies zur Feststellung der Leistung erforderlich ist.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

☐ **Sonstige Leistungen nach dem SGB XII, die nicht der Eingliederungshilfe zuzuordnen sind (z. B. Hilfe zur Pflege, Blindenhilfe), soweit sie für die Feststellung der Leistungen nach § 54 SGB XII erforderlich sind.**

Bedarfe (aus Bogen B)	Antrag gestellt am	Art der Leistung	Anspruchsgrundlage	Bewilligungszeitraum von bis	Leistungsträger
☐ 1 ☐ 2 ☐ 3 ☐ 4 ☐ 5 ☐ 6 ☐ 7 ☐ 8 ☐ 9					

Da sich auch sonstige Leistungen nach dem SGB XII auf den Umfang der Leistung auswirken können, ist auch hier der jeweils zuständige Leistungsträger zu beteiligen, sofern es für die Feststellung der Leistungen nach § 54 SGB XII erforderlich ist.
Ein Anspruch auf Blindenhilfe mindert beispielsweise den Anspruch auf einen Barbetrag in einer stationären Einrichtung.

☐ **Ziele (Bogen C) die keine oder noch keine Leistung auslösen:**

☐ 1	☐ 2	☐ 3	☐ 4
☐ 5	☐ 6	☐ 7	

Kurze Begründung:

An dieser Stelle sind Ziele aufzuführen, die zurzeit keine oder noch keine Leistungen auslösen. Hierzu gehören Ziele, die aktuell nicht umgesetzt werden sollen. Hierzu ist eine kurze Begründung erforderlich. Im Bogen C ist im Feld `Anmerkungen´ entsprechend ein Hinweis aufzunehmen, wenn Ziele anderweitig erreicht werden können.

☐ **Sonstiges / Bemerkungen**

Dieser Bereich steht bei Bedarf für weitere Erklärungen zur Verfügung.

Teilhabeplankonferenz gem. § 20 SGB IX:

Die Voraussetzungen für ein Teilhabeplanverfahren (§ 19 SGB IX) sind
☐ erfüllt.
☐ nicht erfüllt **(*weiter mit Gesamtplankonferenz).***

Ob die Voraussetzungen für ein Teilhabeplanverfahren erfüllt sind, wird an dieser Stelle erstmals festgehalten.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

12.6 F 3 Feststellung der Leistungen

Mit diesem Bogen werden die Ergebnisse des Verfahrens zusammengefasst. Dieser Bogen ist die Grundlage für den Leistungsbescheid.

Eine Teilhabeplankonferenz wurde

☐ nicht durchgeführt, **weiter mit Ergebnis**

☐ durchgeführt

Eine Gesamtplankonferenz wurde

☐ nicht durchgeführt, **weiter mit Ergebnis**

☐ durchgeführt

Protokoll der Teilhabeplan- und/oder Gesamtplankonferenz:

Besondere Absprachen:

Teilnehmer/innen der Konferenz	Institution/Funktion	Unterschrift
	/	
	/	
	/	
	/	
	/	

Sofern eine Teilhabeplan- und/oder Gesamtplankonferenz durchgeführt wurde, sind an dieser Stelle die Teilnehmer der Konferenz einzutragen. Jeder Teilnehmer sollte das Ergebnis mit seiner Unterschrift bestätigen.

Unter besonderen Absprachen kann auch eine unterschiedliche Bewertung des Ergebnisses festgehalten werden.

Hat keine Teilhabeplan- und/oder Gesamtplankonferenz stattgefunden geht es weiter mit dem Ergebnis.

ERGEBNIS

Das Teilhabeplan- und/oder Gesamtplanverfahren hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
Sozialhilfe: § 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII i.V.m. §§ 26 ff SGB IX (in der am 31.12.2017 gültigen Fassung)

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

andere Reha-Träger: Leistungsbereich § 5 Nr. 1 SGB IX / §§ 42 ff. SGB IX (in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung)						
Leistung	**Leistungsform**	**ggf. Leistungs-typ**	**FLS u. Betrag / bei teil- und stationären Leistungen jeweils die LBGr.**	**von bis**	**Leistungserbringer (ggf. Einrichtungs-/Angebotsnummer nach Quotas)/ andere(r) Leistungsträger**	
	Wählen Sie ein Element aus.	(In Nds. keine Leistungstypen vereinbart)				
	Wählen Sie ein Element aus.	(In Nds. keine Leistungstypen vereinbart)				
	☐ teilstationär	(In Nds. nach FFV LRV keine Leistungstypen vereinbart)				
	☐ stationär	(In Nds. nach FFV LRV keine Leistungstypen vereinbart)				
Sonstige	Wählen Sie ein Element aus.					

Für diese Leistungsgruppe sind vorrangig die gesetzlichen Krankenkassen und die Deutsche Rentenversicherung zuständig.

2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z.B. Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM nach § 54 Abs. 1 S. 1 in Verbindung mit § 140 SGB XII) und Leistungen nach § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 5 SGB XII
andere Reha-Träger: Leistungsbereich § 5 Nr. 2 SGB IX / §§ 49 ff. SGB IX (in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung)

Menschen mit Behinderung(en) im erwerbsfähigen Alter können im Rahmen der Eingliederungshilfe unter anderem einen

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

Leistung	Leistungsform	ggf. Leistungs-typ	FLS u. Betrag / bei teil- und stationären Leistungen jeweils die LBGr.	von bis	Leistungserbringer (ggf. Einrichtungs-/Angebotsnummer nach Quotas)/ andere(r) Leistungsträger
	☐ ambulant	Wählen Sie ein Element aus. ggf. Erläuterung			
	☐ ambulant	Wählen Sie ein Element aus. ggf. Erläuterung			
	☐ ambulant	Wählen Sie ein Element aus. ggf. Erläuterung			
	☐ teilstationär	Wählen Sie ein Element aus. ggf. Erläuterung:			
	☐ stationär	(In Nds. nach FFV LRV keine Leistungstypen vereinbart)			
Sonstige	Wählen Sie ein Element aus.				

Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben haben.

Sofern Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben aufgrund der Schwere der vorliegenden Behinderung noch nicht oder nicht mehr in Betracht kommen, können im Rahmen der Eingliederungshilfe sonstige tagesstrukturierende Angebote in Anspruch genommen werden, wie z. B. das Angebot in einer sogenannten Tagesförderstätte.

Nach Ziffer 3.2 der Regelleistungs-beschreibung der Fortführungsvereinbarung des Landesrahmenvertrages (FFV LRV) ist die Tagesförderstätte eine teilstationäre Einrichtung im Sinne des § 13 SGB XII zum Erwerb praktischer Kenntnisse gemäß § 55 Absatz 2 Nr. 3 SGB IX (in der am 31.12.2017 geltenden Fassung).
Das heißt, es handelt sich hierbei in der Regel um eine Leistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und nicht um Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gemäß des § 140 SGB XII und der §§ 49 ff, § 56 sowie der §§ 219 ff SGB IX.

Das Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie hat im Rahmen seiner Fachaufsicht die herangezogenen kommunalen Körperschaften (hkK) bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass in der Regel erst nach Durchlaufen des Eingangsverfahrens in einer WfbM eine Aussage getroffen werden kann, ob die WfbM

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

oder die Tagesförderstätte das für die nachfragende Person geeignete Angebot darstellt.

Allerdings kann es in besonders gelagerten Einzelfällen ein Durchlaufen des Eingangsverfahrens für eine nachfragende Person eine Überforderung darstellen, so dass eine Gefährdung des bisher Erreichten Entwicklungsstandes durch kontraproduktiver Effekte nicht auszuschließen sind.

In derart gelagerten Einzelfällen kann eine direkte Aufnahme in eine Tagesförderstätte erfolgen, sofern die nachfragende Person die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und dies im Rahmen des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens festgestellt worden ist. Eine Beteiligung der Agentur für Arbeit an dem Verfahren ist in jedem Einzelfall erforderlich.

Sofern von einer nachfragenden Person eine Teilzeitbeschäftigung in einer WfbM beantragt wird, ist eine Prüfung nach dem in der Mitteilung vom 14.05.201 beschriebenen Verfahren vorzunehmen. Anstelle der individuellen Zielplanung tritt der Teilhabe- und/oder Gesamtplan.

Die Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben kann auch als persönliches Budget für Arbeit gewährt werden. Bei der Gewährung eines Budgets für Arbeit sind die Rundschreiben – Nr. 1 und 3/2017 vom 14.06.2017 und 18.08.2017 zu beachten.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

3. Hilfen zur angemessenen Schulbildung und zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf Sozialhilfe: § 54 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 SGB XII
Andere Reha-Träger: Leistungen zur Teilhabe an Bildung § 5 Nr. 4 SGB IX / § 75 SGB IX (in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung)

Leistung	Leistungsform	ggf. Leistungs-typ	FLS u. Betrag oder vereinbarte Vergütung	von bis	Leistungserbringer (ggf. Einrichtungs-/Angebotsnummer nach Quotas)/ andere(r) Leistungsträger
	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus. ggf. Erläuterung			
	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus. ggf. Erläuterung			
	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus. ggf. Erläuterung			
	☐ teilstationär	Wählen Sie ein Element aus. ggf. Erläuterung:			

Zur Klärung der Frage, ob es sich um eine Leistung der Hilfe zur Schulbildung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII handelt, ist eine individuelle Einzelfallprüfung unerlässlich. Dabei ist insbesondere von Bedeutung, ob in der Einrichtung eine behinderungsbedingt erforderliche zusätzliche pädagogische Förderung, Hausaufgabenbetreuung und/oder Unterstützung bei der schulischen Lernentwicklung erfolgt, die über die üblicherweise auch bei nichtbehinderten Kindern durch die Eltern erfolgende Unterstützung hinausgeht.

Ferner kann es erforderlich sein, in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe zu wohnen, um den Schulbesuch zu ermöglichen. In einem derartigen Fall ist auch diese stationäre Leistung als Leistung zur angemessenen Schulbildung zu gewähren. Dies trifft beispielsweise bei den Internaten der Landesbildungszentren zu. Hier ist den Schülern und Schülerinnen mit Behinderung(en) die tägliche An- und Abfahrt zu und von der Schule bei langen Fahrzeiten nicht zuzumuten.
Eine fiktive Annahme, dass eine stationäre Leistung bei gleichzeitig stattfinden der Beschulung der nachfragenden Person immer auch als Hilfe zur Schulbildung betrachtet wird,

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

	☐ stationär	Wählen Sie ein Element aus. ggf. Erläuterung:			
Sonstige	Wählen Sie ein Element aus.				

entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben und ist daher unzulässig.

Sowohl die bisherige Rechtsprechung als auch der Landesrechnungshof gehen davon aus, dass es sich bei einem behinderungsbedingt erforderlichen Heimaufenthalt regelmäßig nicht automatisch um eine Maßnahme der Hilfe zur Schulbildung im Sinne von § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 der Eingliederungshilfe-Verordnung handelt.

Die Gewährung der Hilfe zur Schulbildung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII hat zur Folge, dass die Eltern nur einen auf die häusliche Ersparnis begrenzten Kostenbeitrag gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Satz 3 SGB XII für die stationäre Leistung zu leisten haben.

4. Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Sozialhilfe: § 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII i. V. m. §§ 55 ff. SGB IX (in der am 31.12.2017 gültigen Fassung)

andere Reha-Träger: Leistungen zur sozialen Teilhabe § 5 Nr. 5 SGB IX / §§ 76 ff. SGB IX (in der ab 01.01.2018 gültigen Fassung)

4.1. Heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind (§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 2 und § 56 SGB IX - in der am 31.12.2017 gültigen Fassung) – soweit nicht anders angegeben

Leistung	Leistungsform	ggf. Leistungs-typ	FLS u. Betrag oder vereinbarte Vergütung	von bis	Leistungserbringer (ggf. Einrichtungs-/Angebotsnummer nach Quotas)/ andere(r) Leistungsträger
	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus.			

In Spalte 1 unter der Rubrik Leistungen ist die genaue Bezeichnung der Leistung einzutragen, wie z. B. Förderung in einer Sprachheileinrichtung als Komplexleistung, heilpädagogische Förderung in einem

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

		ggf. Erläuterung				Integrationskindergarten oder interdisziplinäre Frühförderung etc. Bei Leistungen, die als Komplexleistung in einer Sprachheileinrichtung erbracht werden sollen, sind die Erlasse des Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 19.06.2006 für teilstationäre und vom 30.10.2008 für stationäre Leistungen in Sprachheileinrichtungen zu beachten. Hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Kostenbeteiligung der Krankenkassen an derartige Leistungen ist sicherzustellen, dass die zu ermittelnden Pauschalen zeitnah geltend gemacht und vereinnahmt werden. In Spalte 4 (FLS u. Betrag oder vereinbarte Vergütung) ist bei Kindern, die Leistungen in einer integrativen Gruppe eine Kindergartens erhalten, der Anteil der anteilig entstehenden Personalkosten für die heilpädagogische Fachkraft und die Sachkostenpauschale einzutragen (§ 1 DVO Nds. AG SGB XII).
	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus. ggf. Erläuterung				
	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus. ggf. Erläuterung				
	☐ teilstationär	Wählen Sie ein Element aus. ggf. Erläuterung:				
	☐ stationär	Wählen Sie ein Element aus. ggf. Erläuterung:				
Sonstige	Wählen Sie ein Element aus.					

4.2. Hilfen zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten (§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 3, 6 und 7 SGB IX - in der am 31.12.2017 gültigen Fassung) – soweit nicht anders angegeben	Eine Besonderheit stellt der Leistungstyp 2.2.2.2 dar. Aufgenommen werden Kinder und

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

Leistung	Leistungsform	ggf. Leistungs-typ	FLS u. Betrag oder vereinbarte Vergütung	von bis	Leistungserbringer (ggf. Einrichtungs-/Angebotsnummer nach Quotas)/ andere(r) Leistungsträger
	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus. ggf. Erläuterung			
	☐ stationär	Wählen Sie ein Element aus. ggf. Erläuterung:			
Sonstige	Wählen Sie ein Element aus.				

Jugendliche mit einer geistigen Behinderung sowie mit mehrfachen Behinderungen im Sinne des § 53 SGB XII i. V. m. § 2 der VO nach § 60 SGB XII sowie des § 2 SGB IX, die außerdem massive Verhaltensstörungen aufweisen. Die Aufnahme erfolgt unabhängig vom Schweregrad der Behinderung. Die Kinder und Jugendlichen nehmen in der Regel an einem schulischen Angebot außerhalb der Wohnstätte teil.
Die Kinder und Jugendlichen müssen zum einen der Leistungsberechtigtengruppe 5 nach dem H.M.B.-W.-Verfahren zugeordnet sein und zum anderen regelmäßige (in der Regel täglich) massive fremd- oder autoaggressive Verhaltensweisen aufweisen.
Die Zuordnung des einzelnen Kindes oder Jugendlichen zu dem oben beschriebenen Personenkreis erfolgt durch die nach § 8 des Nds. AG SGB XII für den Einzelfall herangezogene Körperschaften nach Abstimmung mit dem Land als überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Grundlage ist ein aktuelles fachärztliches kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten (ggfs. erstellt im Rahmen einer klinischen Behandlung).

Tagesstrukturierende Leistungen (§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 3 und 7 SGB IX - in der am 31.12.2017 gültigen Fassung)					
Leistung	**Leistungsform**	**ggf. Leistungs-typ**	**ggf. FLS / Betrag**	**von bis**	**Leistungserbringer (ggf. Einrichtungs-/Angebotsnummer nach Quotas)/ andere(r) Leistungsträger**

Die Zuordnung zu dem jeweiligen Leistungstyp ist der jeweiligen Regelleistungsbeschreibung zu entnehmen.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

	☐ teilstationär	Wählen Sie ein Element aus. ggf. Erläuterung:				
Sonstige	Wählen Sie ein Element aus.					

Weitere ambulante Leistungen der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 54 Abs. 1 S. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Abs. 2 SGB IX - in der am 31.12.2017 gültigen Fassung)

Leistung	Leistungsform	Leistungstyp bzw. Leistungsart und Rechtsgrundlage	ggf. FLS / Betrag	von bis	Leistungserbringer (ggf. Einrichtungs-/Angebotsnummer nach Quotas)/ andere(r) Leistungsträger
	Wählen Sie ein Element aus.	Wählen Sie ein Element aus. ggf. Erläuterung			

Hierunter fallen sämtliche ambulanten Leistungen, die nicht von § 55 Abs. Nr. 6 SGB IX erfasst werden.

Weitere ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe (Die Zuordnung zur jeweiligen Anspruchsgrundlage ist vom Einzelfall abhängig)

Leistung	Leistungsform	Leistungs-typ bzw. Leistungsart und Rechts-grundlage	ggf. FLS / Betrag	von bis	Leistungserbringer (ggf. Einrichtungs-/Angebotsnummer nach Quotas)/ andere(r) Leistungsträger
	Wählen Sie ein Element aus.				

Hierbei handelt es sich um ambulante Leistungen nach § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX, die den Bereich des ambulanten Wohnens abdecken sowie die Hilfe in Pflegefamilien gem. § 54 Abs. 3 SGB XII.

Bei der Leistungsart ist zu differenzieren, ob es sich um eine fachliche Leistung mit hohem („ABW“) oder niedrigem pädagogischem Aufwand (z.B. „aktivierende Haushaltshilfe“) handelt.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

	Wählen Sie ein Element aus.				
	Wählen Sie ein Element aus.				

Ambulante Wohngruppen sind ebenfalls entsprechend aufzuführen und ggf. in Ihre Leistungsangebote zu differenzieren. Wobei zu beachten ist, dass mietvertraglich geregelte Betreuungspauschalen als Mietnebenkosten zu betrachten sind und somit der Grundsicherung nach SGB II oder SGB XII zuzurechnen sind.

Bei der Leistung in Pflegefamilien gem. § 54 Abs. 3 SGB XII ist zu beachten, dass die Hilfeart, aufgrund der beabsichtigten Neuregelung der Zuständigkeiten, (zunächst) mit Ablauf des 31.12.2018 außer Kraft tritt.

☐ Der am gestellte Antrag wurde zurückgenommen am
☐ Kein Leistungsanspruch, weil
☐ Die Leistung wird als Vorleistung nach § 14 SGB IX erbracht; zuständiger Leistungsträger:

Bei einer Vorleistung nach § 14 SGB IX ist hier der aus Sicht des Trägers der Eingliederungshilfe zuständige Leistungsträger einzutragen.

Herstellung des Nachrangs

Bedarfe, die nicht den Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX zugeordnet werden können, die jedoch für die Feststellung der Leistungen nach § 54 SGB XII relevant sind:

Bedarfe, die nicht den Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX zugeordnet werden können, die jedoch für die Feststellung der Leistungen nach § 54 SGB XII relevant sind:

☐ Es besteht ein Bedarf an notwendigem **Lebensunterhalt** (Höhe)
☐ Der Bedarf wird voll bzw. teilweise gedeckt durch: ; verbleibender Bedarf (Höhe):
☐ Der verbleibende Bedarf wird voll bzw. teilweise durch eigene Mittel (Einkommen und Vermögen) gedeckt:

An dieser Stelle wird für die jeweilige Leistung geklärt, wer einen Teil oder die gesamte Leistung erbringt und in welcher Höhe ein ungedeckter Bedarf verbleibt.

Es sind zunächst die Leistungen, die nicht zu den Leistungsgruppen nach § 5 SGB IX gehören, zu prüfen.

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

☐ ungedeckter Bedarf:	
☐ Es besteht ein Bedarf an **Leistungen nach dem SGB XI** (Soziale Pflegeversicherung). ☐ Anspruchsnormen ; Höhe bzw. Umfang der jeweiligen Leistung ; Pflegekasse:	
☐ Bedarf an sonstigen Leistungen nach dem SGB XII **(keine Eingliederungshilfeleistung)** ☐ Anspruchsnormen ; Höhe bzw. Umfang der jeweiligen Leistung ☐ Der Bedarf wird voll bzw. teilweise gedeckt durch: ; verbleibender Bedarf (Höhe): ☐ Der verbleibende Bedarf wird voll bzw. teilweise durch eigene Mittel (Einkommen und Vermögen) gedeckt: ☐ ungedeckter Bedarf:	

Bedarfe nach den Leistungsgruppen des § 5 SGB IX:	Hier ist zu prüfen, welche Leistungen anderer Rehabilitationsträger vorrangig sind. Es reicht aus, wenn das Ergebnis der Einkommens- und Vermögensberechnung an dieser Stelle erfasst wird. Die Berechnung ist Bestandteil des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens und auf dem Deckblatt unter „Weitere Unterlagen“ aufzuführen.
☐ Es besteht ein Bedarf an **Leistungen zur medizinischen Rehabilitation** ☐ Anspruchsnormen ; Höhe bzw. Umfang der jeweiligen Leistung ☐ Der Bedarf wird voll bzw. teilweise gedeckt durch: ; verbleibender Bedarf (Höhe): ☐ Der verbleibende Bedarf wird voll bzw. teilweise durch eigene Mittel (Einkommen und Vermögen) gedeckt: ☐ ungedeckter Bedarf:	
☐ Es besteht ein Bedarf an **Leistungen Teilhabe am Arbeitsleben** (Höhe) ☐ Anspruchsnormen ; Höhe bzw. Umfang der jeweiligen Leistung ☐ Der Bedarf wird voll bzw. teilweise gedeckt durch: ; verbleibender Bedarf (Höhe): ☐ Der verbleibende Bedarf wird voll bzw. teilweise durch eigene Mittel (Einkommen und Vermögen) gedeckt: ☐ ungedeckter Bedarf:	
☐ Es besteht ein Bedarf an **unterhaltsichernden und anderen ergänzenden Leistungen** (Höhe) ☐ Anspruchsnormen ; Höhe bzw. Umfang der jeweiligen Leistung ☐ Der Bedarf wird voll bzw. teilweise gedeckt durch: ; verbleibender Bedarf (Höhe): ☐ Der verbleibende Bedarf wird voll bzw. teilweise durch eigene Mittel (Einkommen und Vermögen) gedeckt: ☐ ungedeckter Bedarf:	
☐ Es besteht ein Bedarf an **Teilhabe an Bildung** (Höhe) ☐ Anspruchsnormen ; Höhe bzw. Umfang der jeweiligen Leistung ☐ Der Bedarf wird voll bzw. teilweise gedeckt durch: ; verbleibender Bedarf (Höhe): ☐ Der verbleibende Bedarf wird voll bzw. teilweise durch eigene Mittel (Einkommen und Vermögen) gedeckt: ☐ ungedeckter Bedarf:	

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten

☐ Es besteht ein Bedarf an **Leistungen zur sozialen Teilhabe** (Höhe) ☐ Anspruchsnormen ; Höhe bzw. Umfang der jeweiligen Leistung ☐ Der Bedarf wird voll bzw. teilweise gedeckt durch: ; verbleibender Bedarf (Höhe): ☐ Der verbleibende Bedarf wird voll bzw. teilweise durch eigene Mittel (Einkommen und Vermögen) gedeckt: ☐ ungedeckter Bedarf:		

© Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - alle Rechte vorbehalten